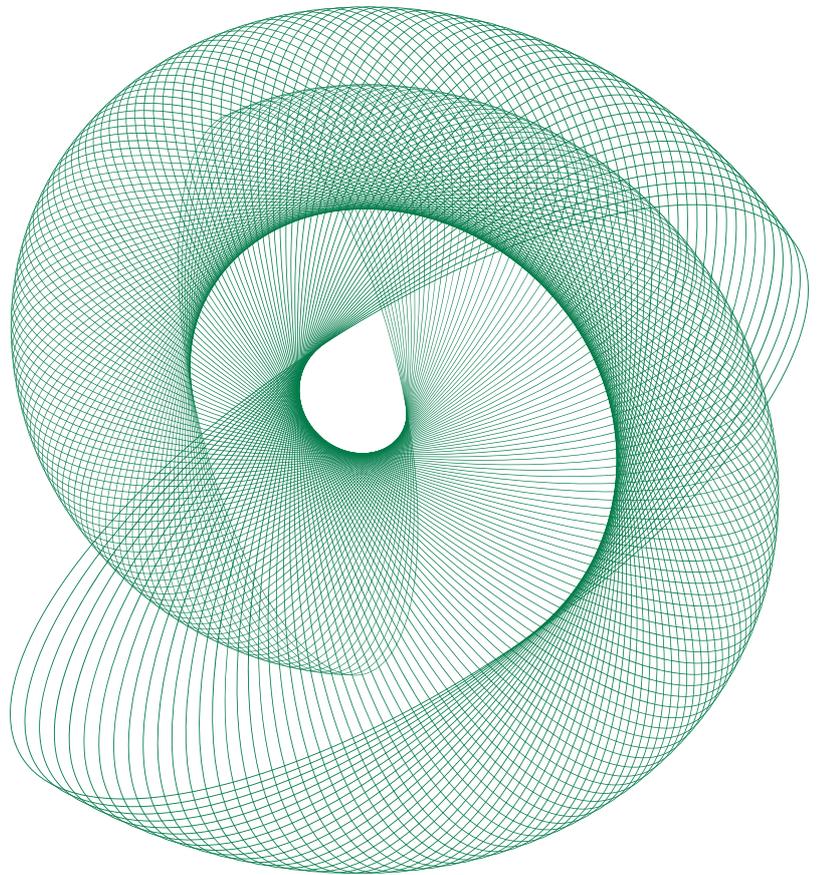


# TÄTIGKEITS- BERICHT

2024



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# VORBEMER- KUNGEN

## VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) verfügbar.

# INHALTS- VERZEICHNIS

<b>1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK . . . 5</b>	<b>5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH/NETZWERKE . . . . . 50</b>
1.1 Grundlagen . . . . . 5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) . . . . . 50
1.2 Aufgaben . . . . . 6	5.2 Konferenzen und Tagungen der Landesrechnungshöfe . . . . . 52
1.3 Organisation . . . . . 10	5.3 Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen . . . . . 52
1.4 Kostenentwicklung . . . . . 11	5.4 Jubiläum des Landesrechnungshofes Vorarlberg . . . . . 52
1.5 Personal . . . . . 12	5.5 Länderübergreifende Aktivitäten . . . . . 52
1.6 Weiterbildung . . . . . 14	5.6 Kongresse und Fachtagungen . . . . . 53
1.7 Wirkungscontrolling 2024 . . . . . 17	
1.8 Prüfungsobligo . . . . . 18	
<b>2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN . . . . . 19</b>	<b>6. BESONDERE EREIGNISSE . . . . . 54</b>
2.1 Gebarungskontrollen . . . . . 19	6.1 Steiermark als Mekka der europäischen Kontroll-Chefs . . . . . 54
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte . . . . . 40	
2.3 Projektkontrollen . . . . . 45	<b>7. AUSBLICK . . . . . 58</b>
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses . . . . . 45	7.1 Wirkungsziele 2025 . . . . . 58
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz . . . . . 46	7.2 Projekt KI-unterstützte Datenanalyse . . . . . 59
<b>3. LAUFENDE PRÜFUNGEN . . . . . 47</b>	
3.1 Gebarungskontrollen . . . . . 47	
3.2 Gesamtkostenverfolgung . . . . . 47	
<b>4. ARBEITSGRUPPEN/PROJEKTE . . . . . 48</b>	
4.1 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ . . . . . 48	
4.2 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ . . . . . 48	
4.3 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ . . . . . 49	
4.4 Arbeitsgruppe „Informations- und Kommunikations-Technologie“ . . . . . 49	

## VOR- WORT

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen mit diesem Bericht wieder einen Überblick über unsere Arbeit des vergangenen Jahres zu bieten. Bei der Lektüre werden Sie merken, dass sich unsere Tätigkeit nicht nur auf Prüfen, das Erstellen von Berichten und damit zusammenhängend die Betreuung des Landtages beschränkt, sondern dass der Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle eine wichtige Rolle spielt. Daher macht es mich besonders stolz, dass der Landesrechnungshof Steiermark in diesem Bereich im Jahr 2024 eine bedeutsame Rolle einnahm, indem er erstmals seit 23 Jahren wieder Gastgeber eines EURORAI-Seminars in Graz sein durfte.

Die Förderung der Umsetzung unserer Empfehlungen ist seit jeher ein wichtiges Element unserer Arbeit. Die Erfahrung zeigt hier, dass die Umsetzungsrate insbesondere dann steigt, wenn es gelingt, die geprüften Stellen von unseren Feststellungen und Verbesserungsvorschlägen zu überzeugen. Darauf wird bei unserer künftigen Prüftätigkeit noch mehr Wert gelegt werden. Dies soll insbesondere auch dadurch erreicht werden, dass den geprüften Stellen in der Phase zwischen Rohbericht und Endbericht – also im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens – eine gewichtigere Rolle eingeräumt wird. Dies bedeutet aber auch, dass in Hinkunft zwischen Roh- und Endbericht quantitativ und inhaltlich deutliche Unterschiede bestehen werden.

Veröffentlichungen von Inhalten von Rohberichten sind aus Sicht des Landesrechnungshofes absolut unerwünscht, weil sie unsicheres Wissen preisgeben, das einer endgültigen Qualitätsprüfung durch unsere Institution unter Umständen nicht standhält. Geheimnisbruch durch Bedienstete des Landesrechnungshofes

hat personelle Konsequenzen zur Folge. Diese Präventionsfunktion reicht bei Rohberichten aber offenbar nicht aus, da es wohl noch andere Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen in diesem Stadium der Prüfung gibt. Die oben beschriebene Änderung dieser Vorgangsweise soll daher auch in dieser Hinsicht einen gewissen positiven Nebeneffekt erzeugen, zumal der Landesrechnungshof in Hinkunft bei verfrühten Berichterstattungen mit der Wiedergabe von nicht korrekten Inhalten auf seiner Homepage entsprechende „Entgegnungen“ verlautbaren wird.



HR Mag. Heinz Drobesh



Landesrechnungshofdirektor Heinz Drobesh

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der Landesrechnungshof wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

### 1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des Landesrechnungshofes bilden die Artikel (Art.) 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG) 2010 idgF. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

### 1.1.2 Rechtsstellung

Der Landesrechnungshof ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

### 1.1.3 Befugnisse

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem Landesrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.

### 1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

### 1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des Landesrechnungshofes werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des Landesrechnungshofes wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des Landesrechnungshofes verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat dem Präsidenten des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des Landesrechnungshofes samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des Landesrechnungshofes vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.

Der Leiter des Landesrechnungshofes darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des Landesrechnungshofes ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der Landesrechnungshof orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des Landesrechnungshofes stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

## 1.2 AUFGABEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Zusätzlich wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a iVm § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der Landesrechnungshof hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen des Landesrechnungshofes (z. B. zur Wirkungsorientierung) beratende Inhalte.

### 1.2.1 Gebarungskontrolle

#### Landesgebarung

Der Landesrechnungshof kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,

- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit jene mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat, und
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den Landesrechnungshof selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag; zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

### Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der Landesrechnungshof von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist, und
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Jene ist auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich solcher Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

### 1.2.2 Projektkontrolle

Der Landesrechnungshof kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt, und
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 17,2 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll-Kosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim Landesrechnungshof**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h., eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

### **1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht**

Der Landesrechnungshof hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

### **1.2.4 Tätigkeitsbericht**

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des Landesrechnungshofes veröffentlicht sind.

### **1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle**

Der Landesrechnungshof hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhielten oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

### **1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen**

Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

### 1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

#### Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der Landesrechnungshof auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

#### Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der Landesrechnungshof hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Rechnungsabschlusses der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im (finalen) Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die im Rechnungsabschluss nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Rechnungsabschluss dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2024 gab der LRH zum neunten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses ab. Da eine Gebarungsprüfung im Bereich Landeshaushalt geplant und diese 2024 begonnen worden war, setzte der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Rechnungsabschluss in diesem Jahr keine gesonderten Schwerpunkte.

### 1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien kam auf den Landesrechnungshof eine neue Aufgabe zu, die bei der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld dieser Wahl hatte der Landtag Steiermark eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl haben die politischen Parteien die Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben dem Landesrechnungshof zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem neuen Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

### 1.3 ORGANISATION

Der Landesrechnungshof wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Heinz Drobesh geleitet.

Der Landesrechnungshof ist in vier Gruppen gegliedert:

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des Landesrechnungshofes (Stand: Dezember 2024)

 <b>Mag. Heinz Drobesh, Landesrechnungshofdirektor</b>					
		<b>Sekretariat</b> 	 <b>Öffentlichkeitsarbeit &amp; Lektorat</b>		
	<b>Verwaltung &amp; Recht</b>	<b>Gemeinden, Gesundheit &amp; Soziales</b>	<b>Infrastruktur &amp; Projektkontrolle</b>	<b>Landeshaushalt &amp; Beteiligungen</b>	
Gruppenleitung					
Stellvertretende Gruppenleitung					
Prüfassistenz					
Prüfer/Prüferinnen	   	    	  	  	

## 1.4 KOSTENTWICKLUNG

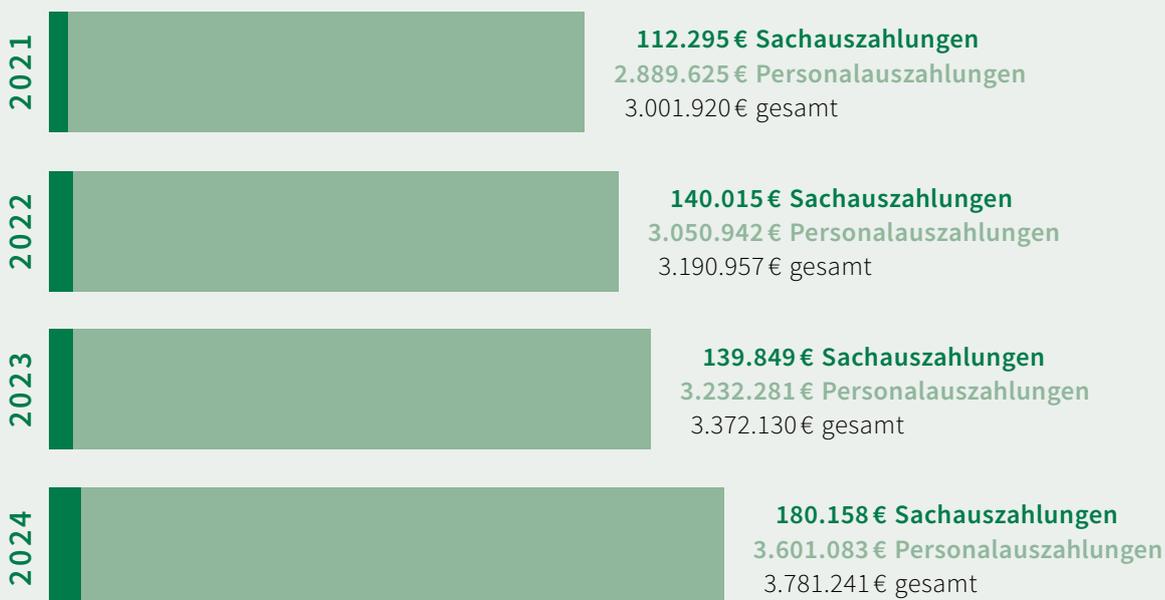
Der Finanzierungshaushalt des Landesrechnungshofes umfasste im Jahr 2024 Gesamtauszahlungen in Höhe von € 3.781.241. Davon entfielen € 3.601.083 (95%) auf Personalauszahlungen (einschließlich € 12.000 für Reisegebühren). Von den Sachauszahlungen in der Höhe von € 180.158 entfiel der größte Anteil auf die Nutzung der Amtsräume (€ 74.800), gefolgt von Auszahlungen für die Organisation und Durchführung einer Tagung der Europäischen Regionalen Kontrollenrichtungen – EURORAI-Kongress 2024 (€ 27.000) sowie für Rechts- und Beratungsaufwand (€ 24.200).

Das verfügbare Gesamtbudget von € 3.877.800 wurde um rund € 97.000 unterschritten.

Die Steigerung der Auszahlungen gegenüber 2023 ist überwiegend auf Personalauszahlungen zurückzuführen, die sich aus der jährlichen verhandlungsbasierten Gehaltsanpassung sowie aus dienstaltersbezogenen Gehaltssteigerungen ergeben. Die höheren Sachauszahlungen sind vor allem auf die Ausgaben für den EURORAI-Kongress 2024 sowie für Rechts- und Beratungsaufwand zurückzuführen.

Vergleichende Betrachtung der Auszahlungen 2021 bis 2024

### Auszahlungen des Landesrechnungshofes in €





*Das Team des Landesrechnungshofes Steiermark*

## 1.5 PERSONAL

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, um die dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden (mit Stand 31. Dezember 2024) 29,5 Vollzeitäquivalente ausgeschöpft und mit 29 Bediensteten besetzt.

Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2024 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 22 höhere Prüferinnen und Prüfer
- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof seit 2021:

### ENTWICKLUNG DER LANDESRECHNUNGSHOF-PLANSTELLEN 2021-2024



Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im Landesrechnungshof nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 35 %, jene im gesamten Landesrechnungshof 40 % (Stand Dezember 2024).

## 1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Landesrechnungshof als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im Landesrechnungshof dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Kreis im Landesrechnungshof bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 4,8 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten Landesrechnungshof (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 4,3 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten.

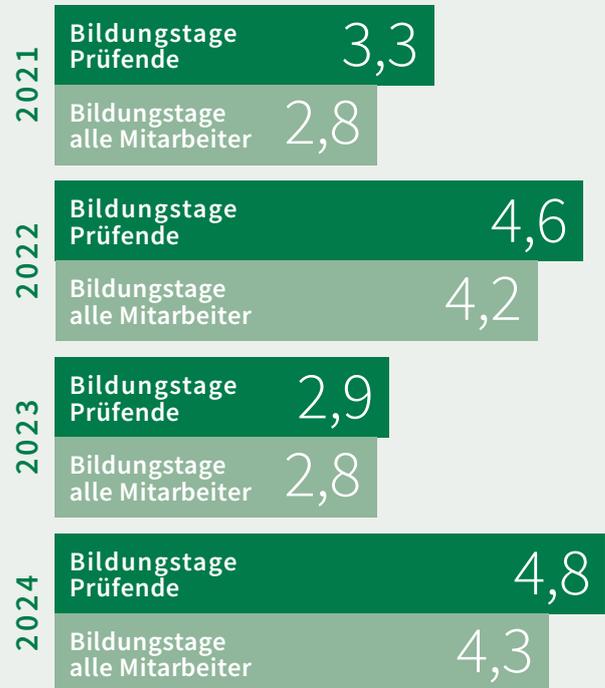
### 1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien / Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden in zwölf Modulen die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich

## ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE 2021 BIS 2024



Entwicklung der Bildungstage der Landesrechnungshof-Bediensteten 2021 bis 2024

Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Zum Universitätslehrgang 2024-2025 hat der Landesrechnungshof Steiermark eine Teilnehmerin entsandt.

Der Landesrechnungshof unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul „Haushaltsrecht“ vermittelte Markus Aichholzer den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für

die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul „Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle“ unterrichtete Philipp Trappl gemeinsam mit Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark trägt seit 2021 im Modul „Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle/Personalmanagement“ zu den Bereichen Personaleinsatz, -führung und -verwaltung vor.



Lehrgang 2024 /2025, © Aleksandra Kawka, WU Executive Academy

## 1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2024

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den Landesrechnungshof entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 idgF wurde in der Organisation zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Im Jahr 2024 lag der Umsetzungsgrad in Bezug auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes – wie im vergangenen Jahr – wieder bei 86%. Dies ist ein durchaus zufriedenstellender Wert.

<b>WIRKUNGSZIEL 1</b>			
Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.			
(Z094)	SOLL 2024	IST 2024	erfüllt
<b>Indikator 1 (I04):</b> Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	18	» 9 Gebarungsprüfungen (davon 3 Auftragsprüfungen) » 2 Folgeprüfungen » 1 Gemeindeprüfung » 3 Projektkontrollen » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses » 1 Tätigkeitsbericht 2023 » 1 Jahresbericht 2023 – Gesamtkostenverfolgung	18 ✓
<b>Indikator 2 (I02):</b> Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	1. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 2. Externe Beratungsleistungen (Auftragsprüfung) 3. Wasserversorgung in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Ausfallsicherheit 4. Erhaltungsmanagement an Brücken 5. Projektkontrolle LKH Hochsteiermark, Standort Bruck, Psychiatrie 6. Projektkontrolle Revitalisierung Grazer Burg 7. Projektkontrolle Klinikum Stainach	7 ✓

<b>WIRKUNGSZIEL 2</b>			
Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.			
(Z095)	SOLL 2024	IST 2024	erfüllt
<b>Indikator 1 (I01):</b> Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 2. Personalmanagement des Landes (A5) 3. Organisation der Ärzteausbildung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in der KAGes 4. Rettungsdienst in der Steiermark (Auftragsprüfung) 5. Grundstücks- und Immobilienbewirtschaftung in den Gemeinden Bad Radkersburg, Klöch, Tieschen und Halbenrain	5 ✓
<b>Indikator 2 (I02):</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	3	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 2. Personalmanagement des Landes (A5) 3. Organisation der Ärzteausbildung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in der KAGes 4. Rettungsdienst in der Steiermark (Auftragsprüfung) 5. Grundstücks- und Immobilienbewirtschaftung in den Gemeinden Bad Radkersburg, Klöch, Tieschen und Halbenrain	5 ✓

<b>WIRKUNGSZIEL 3</b>		Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.	
(Z096)	SOLL 2024	IST 2024	erfüllt
<b>Indikator 1 (I01):</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	82 %	47 % der Empfehlungen umgesetzt 39 % der Empfehlungen in Umsetzung	86 % ✓
<b>Indikator 2 (I02):</b> Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Gemeindeaufsicht – Folgeprüfung 2. Facilitymanagement in steirischen Landesberufsschulen – Folgeprüfung	2 ✓

<b>WIRKUNGSZIEL 4</b>		Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.	
(Z097)	SOLL 2024	IST 2024	erfüllt
<b>Indikator 1 (I01):</b> Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung</li> <li>2. Externe Beratungsleistungen (Auftragsprüfung)</li> <li>3. Organisation der Ärzteausbildung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in der KAGes</li> <li>4. Projektkontrolle LKH Hochsteiermark, Standort Bruck, Psychatrie</li> <li>5. Projektkontrolle Revitalisierung Grazer Burg</li> <li>6. Projektkontrolle Klinikum Stainach</li> <li>7. Rettungsdienst in der Steiermark (Auftragsprüfung)</li> <li>8. Wasserversorgung in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Ausfallsicherheit</li> <li>9. Erhaltungsmanagement an Brücken</li> <li>10. Facilitymanagement in steirischen Landesberufsschulen – Folgeprüfung</li> </ol>	10 ✓

## 1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
  - › 8 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
  - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
  - › 1 Dienststelle in Stainach
  - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark (inklusive ausgegliederte Einheiten/Zuweisungen, ohne KAGes) betrug 7.497 Bedienstete. Für das Jahr 2024 belief sich die Auszahlungsobergrenze des Landes Steiermark auf rund € 8,3 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen mit einer Bilanzsumme von rund € 8,3 Mrd, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Haupt-Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (mit acht Landeskrankenhäusern an derzeit 20 Standorten und drei Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzeln-Bahnen Ges.m.b.H

- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fallen.

Hinzu kommt, dass die Gebarung des Gesundheitsfonds Steiermark gemäß § 9 Gesundheitsfondsgesetz 2017 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und etwa 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des Landesrechnungshofes um die steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht (Stand 2023) einem Gebarungsvolumen von rund € 2,38 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom Landesrechnungshof geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen insgesamt auf rund **€ 4,6 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 22 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

### 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom Landesrechnungshof Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.



### 2.1.1 Landesgebarung

## EXTERNE BERATUNGSLEISTUNGEN

### Landtagsbeschluss Nr. 1226 vom 27. Februar 2024

**Geprüfte Stellen:** sämtliche Abteilungen des Amtes der Landesregierung  
**Prüfzeitraum:** 2015-2022

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte im Auftrag des Landtags den Zukauf von externen Beratungsleistungen für die XVII. und die XVIII. Gesetzgebungsperiode (Juni 2015 bis Dezember 2022).

Aus der XVII. Gesetzgebungsperiode (Juni 2015 bis Dezember 2019) wurden 64 Beratungsleistungen mit einem Nettoauftragswert von € 3,15 Mio. überprüft.

Für die XVIII. Gesetzgebungsperiode (Dezember 2019 bis Dezember 2022) wurden aus insgesamt 337 Beratungsleistungen 93 Geschäftsfälle für eine Stichprobenprüfung ausgewählt.

Bei 147 der insgesamt 157 geprüften Geschäftsfälle war eine Direktvergabe zulässig, weil die Auftragswerte den vergaberechtlichen Unterschwellenbereich von € 100.000 nicht überschritten. Im Oberschwellenbereich wurde für fünf von zehn Geschäftsfällen ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung angewendet.

Rund 29 % aller Geschäftsfälle betrafen fachliche Beratungen und führten damit zu einer Auslagerung von fachspezifischen Themen aus dem Kerngeschäft der Verwaltung. Rund 20 % betrafen Strategie- oder Projektberatungen und 18 % wirtschaftliche Beratungen.

Bei seiner Stichprobenprüfung entlang des Beschaffungsprozesses ortete der Landesrechnungshof unterschiedliche Vorgehensweisen, die auf verschiedene interne Vorgaben oder teilweise fehlende Regeln zurückzuführen waren.

Der Landesrechnungshof konnte auf Basis einer Analyse zur Häufigkeit von Aufträgen in Verbindung mit einer Plausibilitätsprüfung der Vergabeargumente bzw. Auswahlmotive politisch motivierte Bevorzugungen einzelner Auftragnehmerinnen nicht nachweisen. Zur Sicherung einer wettbewerbskonformen und anbieterdiskriminierungsfreien Auswahl von Auftragnehmern sollte jede Auftragsvergabe auf Basis von sachlichen Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien nachvollziehbar begründet werden.

## Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt jenen Organisationseinheiten, die vermehrt externe Beratungsleistungen beauftragen, eine Übersicht über die Beauftragungsvorgänge zu führen. Eine derartige Dokumentation dient einer abteilungsinternen Analyse der Entwicklung der Kosten und kann in weiterer Folge als Grundlage für eine aufgabenadäquate und bedarfsgerechte Personalplanung und -entwicklung herangezogen werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dem Aufbau von internem Fachwissen Vorrang einzuräumen und nur in Ausnahmefällen externe Experten beizuziehen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt den Organisationseinheiten, die Gründe für die externe Beauftragung – beispielsweise im Rahmen des Vergabevermerks – zu dokumentieren. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Erhebung, in welchen Bereichen zusätzliches Fachwissen bzw. Personalressourcen erforderlich wären.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Inhalt und Umfang, den Durchführungszeitraum sowie den erwarteten Fertigstellungstermin einer extern zu vergebenden (Beratungs-)Leistung jedenfalls vor der Einholung von Angeboten schriftlich festzulegen.
- » Vor jedem Zukauf einer externen Beratungsleistung sollten der Auftragswert plausibel ermittelt und die Grundannahmen und Methoden zur Bemessung dieses Auftragswertes nachvollziehbar dokumentiert werden.
- » Jene Organisationseinheiten, welche keine internen Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten festlegten, sollten zumindest ab einem bestimmten geschätzten Nettoauftragswert eine Einholung von Vergleichsangeboten bzw. unverbindlichen Preisankünften schriftlich und somit verbindlich festlegen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei sämtlichen Vergaben für eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Preisangemessenheit (Grundannahmen, Aktivitäten und Ergebnisse der Preisvergleiche) zu sorgen. Die Aufzeichnung dieser Informationen erscheint vor allem in jenen Fällen notwendig, in denen keine Vergleichsangebote vorliegen, die die Preisangemessenheit wirtschaftlich belegen können.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass sämtliche Regierungssitzungsanträge für eine kollegiale Beschlussfassung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung transparente Qualitätskriterien enthalten, wie z. B. eine präzise Leistungsbeschreibung, eine plausible und sachkundige Auftragswertschätzung sowie einen aussagekräftigen Nachweis über die wettbewerbssichernde Einholung von Vergleichsangeboten und eine nachvollziehbare Preisangemessenheitsprüfung.
- » Grundsätzlich ist darauf zu achten, bei Vergaben jedenfalls eine absolute Wertobergrenze festzulegen, um das Finanzierungserfordernis kalkulierbar zu machen. Zudem wäre bei dynamischen Auftragswerten jedenfalls der Leistungsfortschritt und der damit verbundene Entgeltaufwand durch periodische bzw. monatliche Leistungsnachweise zu beobachten, um eventuelle Finanzierungsgrenzen ereignisnah sichtbar zu machen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, vor dem Zukauf einer Beratungsleistung die verwaltungsinternen Kapazitäten dahingehend zu prüfen, wie weit eine Eigenerstellung der Leistung – auch durch abteilungsübergreifende Kooperationen – möglich wäre.
- » Zur Sicherung einer wettbewerbsskonformen und anbieterdiskriminierungsfreien Auswahl von Auftragnehmern empfiehlt der Landesrechnungshof, jede Auftragsvergabe auf Basis von sachlichen Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien nachvollziehbar zu begründen.

## ÄRZTEAUSBILDUNG / BESETZUNG VON AUSBILDUNGSPOSTEN IN DER KAGES

Landtagsbeschluss Nr. 1253 vom 23. April 2024

**Geprüfte Stelle:** Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

**Prüfzeitraum:** 2019-2022

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Ärzteausbildung und die Besetzung der Ausbildungsstellen in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGES). Die gegenständliche Prüfung wurde von Amts wegen eingeleitet und stellt somit nicht die Bearbeitung des (Viertel-)Antrages auf Gebarungskontrolle vom 27. September 2023 dar.

2022 verfügte Österreich über den Höchststand an berufsausübenden Ärzten seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen. Weiters lag Österreich 2021 mit seiner Ärztedichte je 1.000 Einwohner im europäischen bzw. internationalen Vorderfeld. Längerfristig zeigt sich ein abnehmender Anteil an Ärzten mit Kassenvertrag und an Ärzten, die in fondsfinanzierten Krankenanstalten tätig sind, während die Anzahl der Wahlärzten stark steigt.

Die Überalterung der Gesellschaft bildet sich auch in der Ärzteschaft ab und wird die angespannte Personalsituation im Krankenhausbereich verschärfen. Gleichzeitig ist im Hinblick auf die migrationsbedingt leicht wachsende Bevölkerungszahl, deren Überalterung sowie deren steigende Lebenserwartung (davon mit einer zunehmenden Anzahl an Lebensjahren mit chronischen Erkrankungen und funktionalen Beeinträchtigungen) von einer steigenden Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen auszugehen.

Die Österreichische Ärztekammer war bis 31. Dezember 2022 alleinige Ansprechpartnerin in Angelegenheiten der Ausbildungsstätten und Ausbildungsstellen. Mit 1. Jänner 2023 ging die Kompetenz für die Anerkennung der Ausbildungsstätten und die Festsetzung von Ausbildungsstellen an die Länder über.

Das Ärzteservice ist zentrale Ansprechstelle für die Ärzteausbildung in der KAGES.

Die übermäßige Beantragung von Ausbildungsstellen bzw. Genehmigung stellt eine wesentliche Ursache für den bestehenden Ausbildungsstellenüberhang dar. Künftig sind Ausbildungsstellen nur mehr im erforderlichen und realisierbaren Ausmaß zu genehmigen. Weiters sollten auch die bestehenden Bescheide einer Evaluierung unterzogen und erforderlichenfalls angepasst werden.

Die KAGES bietet zentral in Graz wie auch peripher an den weiteren Standorten Studierenden bzw. Ärzten die gesamte Palette an Ärzteausbildungen (Klinisch Praktisches Jahr, Basisausbildung, Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Ausbildung zum Facharzt) an.

Die Anzahl der Studierenden im Klinisch Praktischen Jahr stieg von 2018/19 bis 2022/23 stark. 2021/22 gab es einen Ausreißer nach unten, welcher mit der COVID-19-Pandemie zu erklären ist. 2022/23 ist ein Aufholeffekt sichtbar.

Laut KAGES standen im Prüfzeitraum für das Klinisch Praktische Jahr immer ausreichend Ausbildungsstellen zur Verfügung, deren exakte Anzahl kann jedoch nicht beziffert werden.

Die Absolvierung der Basisausbildung ist in allen Krankenhäusern der KAGES möglich. Die Anzahl der Ärzte in der Basisausbildung war im Zeitraum 2018 bis 2022 in der Steiermark Schwankungen unterworfen.

Über die exakte Anzahl der absolvierten Basisausbildungen im Prüfzeitraum in der KAGES konnte diese keine Angaben machen. Auch konnte über die Anzahl der Bewerbungen für die Basisausbildung keine exakte Aussage getroffen werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein Monitoring zu den absolvierten Basisausbildungen zu betreiben bzw. ebenfalls zu beobachten, welcher Anteil der Ärzte in Basisausbildung mit der Ausbildung zum Facharzt oder zum Allgemeinmediziner in der KAGES fortsetzt.

Im Stellenplan kann nicht zwischen Turnusärzten in der Basisausbildung und Turnusärzten in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner unterschieden werden. Die Anzahl der Turnusärztedienstposten wurde vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2022 um 24,2 % reduziert, deren Besetzung ging im selben Zeitraum um 31,4 % zurück.

Im Prüfzeitraum stand eine ausreichende Anzahl an Ausbildungsstellen bzw. Turnusärztedienstposten zur Verfügung.

Die Anzahl der Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner in der KAGES halbierte sich von 31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2022 nahezu.

Über die exakte Anzahl der absolvierten Spitalsturnusse in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner im Prüfzeitraum konnte die KAGES keine Angaben machen. Auch kann seitens der KAGES über die Anzahl der Bewerbungen für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner keine exakte Aussage getroffen werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, ein Monitoring zu den absolvierten Spitalsturnussen in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner zu betreiben.

Der Dienstpostenplan ist entsprechend anzupassen, sodass eine Unterscheidung zwischen Ärzten in Basisausbildung und Ärzten in Ausbildung zum Allgemeinmediziner ermöglicht wird.

Empfohlen wird auch zu erheben, wie viele Ärzte die Ausbildung zum Allgemeinmediziner wegen eines Wechsels zur Fachärzteausbildung abbrechen bzw. welcher Anteil davon in der KAGes bleibt.

Die Anzahl der Ärzte in Ausbildung zum Facharzt erreichte 2020 ihren Höhepunkt. 2021 zeigte sich ein Rückgang, der 2022 trotz eines leichten Zuwachses nicht aufgeholt werden konnte.

Ausbildungsstätten, (offene und besetzte) Ausbildungsstellen sowie Dienstposten sind zentral evident zu halten, um einen KAGes-weiten Überblick sicherzustellen und erforderlichenfalls einen Ausgleich (zwischen Bewerbern und freien Stellen) zu schaffen.

Die KAGes konnte keine exakten Angaben zu den absolvierten Fachärzteausbildungen, über die Anzahl der Bewerbungen für die Fachärzteausbildung und über die Anzahl der unbesetzten Dienstposten für Fachärzte in Ausbildung machen. Der Landesrechnungshof empfiehlt ein Monitoring der Bewerbungen sowie der absolvierten Ausbildungen. Weiters ist der Stellenplan so anzupassen, dass Ärzte in Ausbildung zum Facharzt eindeutig bestimmbar sind.

Die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Rekrutierung von Studierenden bzw. Ärzten in Ausbildung ist künftig zu evaluieren.

Der Besetzungsgrad der geplanten Ärzte-Dienstposten reduzierte sich in der KAGes von 2018 bis 2022 von 97,4 % auf 91,9 %. Die Anzahl der nicht besetzten Ärzte-Dienstposten hat sich von 58,70 VZÄ auf 183,86 VZÄ mehr als verdreifacht.

In jedem Jahr des Prüfzeitraumes konnten über drei Viertel der Standorte in sämtlichen Versorgungsregionen der Steiermark ihre jeweils geplanten Ärzte-Dienstposten nicht zur Gänze besetzen. Auswertungen über offene Stellen je Fach konnte die KAGes ad hoc nicht vorweisen.

Vor dem Prüfzeitraum erhöhte die Reduzierung der zulässigen ärztlichen Arbeitszeit ab dem Jahr 2015 aufgrund der Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz 2014 das Besetzungserfordernis zusätzlicher Dienstposten.

Die aus dem durch die Ausbildungsreform 2014/15 entstandenen Zuwachs von fünf Sonderfächern resultierende zunehmende Spezialisierung in einzelnen Fachbereichen bedingte nicht unweigerlich einen Mehrbedarf an ärztlichem Personal, sondern brachte vielmehr Schwierigkeiten

in der Dienstplangestaltung sowie in der Rekrutierung und Ausbildung von Auszubildenden hervor.

Neben den im Prüfzeitraum aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Herausforderungen an die Ärzteschaft stiegen in den letzten Jahren zu wenige junge Fachärzte ein, um die Pensionierungen der „Babyboomer“-Generation, die innerhalb der nächsten Jahre das Pensionsantrittsalter erreichen wird, ausgleichen zu können. Im gesamten Prüfzeitraum gehörte durchschnittlich beinahe ein Drittel aller Fachärzte der KAGes dieser „Babyboomer“-Generation an. Die Pensionierungen der „Babyboomer“-Generation werden die derzeit bereits bestehende Nachbesetzungsproblematik in der Fachärzteschaft der KAGes weiterhin verschärfen.

Die Entwicklung der offenen Ärztedienstposten ging an einigen Standorten der KAGes mit der Entwicklung vermehrter Teilzeitbeschäftigungen einher. Zum 31. Dezember 2022 waren nahezu drei Viertel der Teilzeitbeschäftigten im ärztlichen Bereich der KAGes weiblich, allerdings wiesen teilzeitbeschäftigte Ärztinnen im Prüfzeitraum im Schnitt ein höheres Beschäftigungsausmaß als ihre teilzeitbeschäftigten männlichen Kollegen aus. Auswertungen über Hintergründe der jeweiligen Reduzierungen der Beschäftigungsausmaße konnte die KAGes nicht vorweisen. Nebenbeschäftigungen von ärztlichem Personal (bspw. als niedergelassene Wahl- oder Privatärzte) sind aufgrund der großen Anzahl offener Dienstposten der KAGes als äußerst kritisch anzusehen.

Die Ausbildungsoffensive des Landes Steiermark in Kooperation mit der KAGes und der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien ist eine vom Gesundheitsfonds Steiermark gewährte Förderung, die nicht ausschließlich die KAGes, sondern auch Kassenstellen im niedergelassenen Bereich umfasst. Warum diese Initiative vonseiten des Landes Steiermark mit einer Privatuniversität in Wien und nicht mit einer öffentlichen Universität, bspw. der Medizinischen Universität Graz, erfolgte, war nicht nachvollziehbar.

Neben Mängeln und Unklarheiten im Prozedere, allfälligen Rechtsunsicherheiten der vertraglichen Grundlagen, einer bis dato fehlenden Evaluierung zur Qualitätssicherung des Stipendienprogrammes sowie einem fehlenden Mitspracherecht der KAGes zur Auswahl der Stipendiaten wird die fehlende Informationsweitergabe vonseiten des Kooperationspartners Sigmund Freud PrivatUniversität Wien im Zuge des (derzeit wieder laufenden) Reakkreditierungsverfahrens kritisiert. Ein neuerlicher Bescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist nach wie vor ausständig.

Der Landesrechnungshof erachtet das Stipendienprogramm mit der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien als eine angesichts der Einflussfaktoren auf den Bedarf der Ärzteschaft spät eingeleitete Maßnahme zur Bindung von ärztlichem Personal an bestimmte Sonderfächer. Für den Gesundheitsfonds Steiermark verursacht dieses Stipendienprogramm mit € 9 Mio. (20 Studienplätze pro Studiengang zu je € 150.000 pro Stipendiatin, das sind € 25.000 pro Jahr) verhältnismäßig hohe Kosten, das frühestens im Jahr 2034 „fertig“ ausgebildete Fachärzte (bzw. 2031/32 Allgemeinmediziner) für die Steiermark hervorbringt. Durch die Absolvierung des Klinisch Praktischen Jahres und die anschließende Fachärzteausbildung entfallen sieben von zehn Jahren Bindungsfrist allein auf die Ausbildung. Die Stipendiaten verpflichten sich damit, der KAGes lediglich drei Jahre als „fertig“ ausgebildete Fachärzte (bzw. fünfeinhalb Jahre als Allgemeinmediziner) zur Verfügung zu stehen.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, Ausbildungsstellen künftig nur mehr im erforderlichen und realisierbaren Ausmaß zu beantragen und zu genehmigen bzw. die bestehenden Bescheide regelmäßig zu evaluieren.
- » Die Rahmenvereinbarungen zum Klinisch Praktischen Jahr sind mit den Medizinischen Universitäten Graz, Wien und Innsbruck zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.
- » Der Dienstpostenplan ist insoweit anzupassen, so dass zwischen den verschiedenen Ausbildungen bzw. zwischen Ärzten in Ausbildung und fertig ausgebildeten Ärzten unterschieden werden kann.
- » Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Besetzung der Ausbildungsstellen ist zu erheben.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, für standardisierte Auswertungen über offene Dienstposten in den einzelnen Fächern zu sorgen und diese regelmäßig vorzunehmen, sodass Versorgungsengpässe in den jeweiligen Fachrichtungen sofort sichtbar werden.
- » Betreffend Kooperation mit der Sigmund Freud PrivatUniversität empfiehlt der Landesrechnungshof, Auswahlkriterien für das Stipendienprogramm vorzugeben und zumindest ein Einspruchsrecht für ausgewählte Stipendiaten auszuverhandeln.
- » Eine regelmäßige Evaluierung und daraus ergehende Adaptierungen von Vereinbarungen, Prozessen und Strukturen der gegenständlichen Kooperation im Sinne einer Qualitätssicherung ist notwendig und wird alsbald empfohlen.
- » Für den Fall einer fehlenden Reakkreditierung des Master-Studiengangs sind Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Stipendienprogramms mit einer anderen (öffentlichen) Universität zu evaluieren.

## ERHALTUNGSMANAGEMENT AN BRÜCKEN

Landtagsbeschluss Nr. 1265 vom 23. April 2024

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau  
**Prüfzeitraum:** 2012-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof prüfte das Erhaltungsmanagement an den steirischen Brücken. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2023. Das steirische Landesstraßennetz enthält 3334 Brückenbauwerke, die vom Land Steiermark baulich erhalten werden.

Der Erhaltungszustand der Brücken wird in der Steiermark entsprechend den Vorgaben laufend überwacht, kontrolliert bzw. geprüft. Der Zustand wird mittels eines fünfstufigen Bewertungssystems bewertet. Die Aufgaben dabei sind klar geregelt und wurden von der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) entsprechend wahrgenommen. Der Überprüfungsprozess erfolgt großteils in digitaler Form.

Der Zustand der Brücken verbesserte sich zwischen 2006 und 2022. Der überwiegende Teil der Brücken ist in Stufe 2 und nur eine Brücke in Stufe 5. Der Großteil der Brücken wurde in den 1960er- bis 1980er-Jahren gebaut und erreicht in naher Zukunft das Ende ihrer Lebensdauer. Aufgrund dieser Altersstruktur der Brücken ist ab dem Jahr 2030 von einem erheblichen Investitionsbedarf auszugehen. Entsprechende organisatorische und finanzielle Vorbereitungen dafür sind zeitnah zu treffen.

Die A16 zieht für die Mittelbedarfsplanung ein Modell heran, aus dem sich ein jährlicher Mittelbedarf bis 2030 in Höhe von € 28 Mio. (Preisbasis 2023) ergibt. Verglichen mit den tatsächlich durchschnittlich getätigten Investitionen von jährlich € 13 Mio. ergibt sich eine deutliche Diskrepanz auf Kosten einer nachhaltigen Erhaltung der Brücken.

Der Landesrechnungshof unterzog sieben umfangreiche Sanierungsprojekte einer genaueren Überprüfung. Die Auswahl der Projekte durch die A16 zur Umsetzung konnte nachvollzogen werden, auch ergab die Ausführung der Projekte keine Beanstandungen.

Verbesserungspotenzial sieht der Landesrechnungshof im Bereich Dokumentation. Bei Vergaben betrifft dies besonders die Prüfung der Leistungsverzeichnisse. Bei sämtlichen Projekten wurden auffällige Einheitspreise angeboten. Diese sind im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung entsprechend zu hinterfragen. Vor Vergabe der Leistung ist sicherzustellen, dass diese nachvollziehbar aufgeklärt wurden.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Es wird empfohlen, das Organisationshandbuch aktuell zu halten.
- » Zur Vereinfachung der Nachweisführung und Zugänglichkeit für die handelnden Personen wird die vollständige digitale Erfassung sämtlicher Prüftätigkeiten empfohlen.
- » Bei sämtlichen Brücken ist eine Klassifizierung des Errichtungsjahres vorzunehmen. Die Einschätzung der Restlebensdauer ist für die Abschätzung des künftigen Reinvestitionsbedarfs von Bedeutung.
- » Die mittel- und langfristige Ressourcenplanung ist im Einklang mit dem zu erwartenden Investitionsbedarf zu erstellen. Klare Prognosemodelle und Auswertungen sowie ein in die Zukunft gerichtetes Risikomodelle sind wesentliche Grundlagen dafür.
- » Es wird empfohlen, die Bauprogrammbesprechungen entsprechend zu protokollieren.
- » Kostenschätzungen zu Projekten sind vor ihrer Genehmigung durch die Regierung auf Aktualität zu prüfen. Gegebenenfalls ist das Projekt neu zu bewerten.
- » Im Projektendbericht ist auch das Änderungsmanagement mit den Protokollen vollständig abzubilden.
- » Dokumentationspflichtige Dokumente sind zeitnah zur jeweiligen Projektphase zu erstellen, in den Projektunterlagen abzulegen und nach Projektabschluss entsprechend der internen Vorgaben zu archivieren.
- » Brücken sind grundsätzlich erst dann einer Sanierung zu unterziehen, wenn der Bedarf nachvollziehbar dokumentiert (z. B. nach einer Brückeninspektion) vorliegt.
- » Belege, die zur Einschätzung von Sachverhalten führen, sind im Vergabeakt strukturiert abzulegen.
- » Eine Protokollierung der Prüfung der Leistungsverzeichnisse, in der die wesentlichen Punkte nachvollziehbar festgehalten werden, ist einzuführen. Diese muss Teil des Vergabeaktes sein. Das Vier-Augen-Prinzip ist dabei anzuwenden.
- » Eine entsprechend nachvollziehbare und überprüfbare Aufklärung betreffend Positionen mit auffälliger Preiszusammensetzung durch die mitbietenden Unternehmen ist sicherzustellen.
- » Die erforderlichen Ressourcen zur Brückenerhaltung sind dem Bedarf anzupassen. Die Berücksichtigung regelmäßiger Valorisationen bei der Ressourcenplanung ist erforderlich.

## FOLGEPRÜFUNG A7 – REFERAT GEMEINDEAUFSICHT UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Landtagsbeschluss Nr. 1328 vom 2. Juli 2024

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

**Prüfzeitraum:** 2019-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung beurteilte der Landesrechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen aus seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2017.

Die Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten (A7) setzte für den Aufgabenbereich Gebarungsprüfungen von Gemeinden eine umfangreiche Organisationsreform um und gliederte die ehemals von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführten Prüfungsaktivitäten in den neu geschaffenen Organisationsbereich „Regionale Gemeindeaufsicht“ der A7 ein. Zur Optimierung der Ablauforganisation erstreckte die A7 das Mindestprüfintervall für Gemeinden auf zehn Jahre (dies entspricht maximal zwei Funktionsperioden) und etablierte eine risikoorientierte und kennzahlenbasierte Prüfungsplanung. Außerdem verbesserte die A7 die Prüfroutinen und Plausibilisierungsaktivitäten der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Verfahrensstandardisierungen sowie (technische) Auswertungsmöglichkeiten.

Ein Vergleich zwischen den geplanten und abgeschlossenen Gebarungsprüfungen offenbarte Potenziale zur Effizienzverbesserung. Hier ist die A7 gefordert, die Zahl der jährlich abgeschlossenen Gebarungsprüfungen, auch für eine Erfüllung des Mindestprüfintervalls, deutlich anzuheben und die Ergebnisse der drei regionalen Fachteams zu verbessern.

Die A7 baute die Digitalisierung der Aktenführung und des Datentransfers mit den Gemeinden weiter aus und setzte unter anderem die empfohlene Schnittstelle zwischen der elektronischen Gemeindegartei und dem internen Bonitätsbeurteilungssystem GEMBON um. Ein neues Personalentwicklungskonzept für eine strukturierte Mitarbeiterausbildung bzw. einen optimierten Wissenstransfer befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung in Umsetzung. Im Bereich der Aufsichts- und Genehmigungsprozesse verbesserte die A7 die Soll-Prozesse für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und setzte Empfehlungen zur Standardisierung sowie zur Sicherung einer ereignisnahen Information aller relevanter Beteiligten um.

Im Bereich der Bedarfszuweisungen überarbeitete die A7 die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Für die getrennte Verwaltung des Bedarfszuweisungsvolumens in zwei Teilbudgets sieht der Landesrechnungshof den gewichteten Verteilungsindikator „Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei“ als keinen bedarfsgerechten Indikator.

Im Rahmen einer Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung verankerte die A7 ein Spekulationsverbot für Gemeinden und setzte damit die Empfehlung für eine risikoaverse Finanzgebarung von Gemeinden zur Vermeidung von spekulativen Finanzgeschäften um.

Handlungsbedarf sieht der Landesrechnungshof bei Gemeinde-Gebarungsprüfungen, hier wären latente Effizienzpotenziale zu erschließen, damit die vollständige Erfüllung des zehnjährigen Mindestprüfintervalls für Gemeindeprüfungen gewährleistet ist.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die elektronische Leistungszeiterfassung wäre verstärkt als Steuerungselement zu nutzen, und die erfassten Leistungszeiten sind in regelmäßigen Intervallen zu analysieren, um eine harmonisierte Leistungszeiterfassung sicherzustellen.
- » Ab dem Jahr 2024 wären jedenfalls 30 Gebarungsprüfungen pro Jahr durchzuführen und dies so lange fortzusetzen, bis die Rückstände aus dem Beobachtungszeitraum 2020 bis 2023 aufgeholt werden, um die Vorgaben des zehnjährigen Mindestprüfintervalls zu erfüllen.
- » Die Grundannahmen der Organisationsreform für die (quantitative und qualitative) Ausgestaltung der drei Fachteams im Bereich der regionalen Gemeindeaufsicht sind auf Basis der Erfahrungswerte über Verfahrensdauern, über noch zu bereinigende Leistungszeiten für Gebarungsprüfungen und über ressourcen-determinierende Themenvorgaben laut Prüflaufplan und Prüfkonzerten zu evaluieren und verfügbare Effizienzpotenziale zu erschließen. Dadurch soll eine plankonforme Erfüllung der jährlichen Gebarungsprüfungen bzw. die Einhaltung des zehnjährigen Mindestprüfintervalls für Gemeinden erreicht werden.
- » Gemeinden wären bei der Umsetzung von vorgelegten Konsolidierungskonzepten beratend zu unterstützen und der Umsetzungserfolg anhand von aussagekräftigen Kennzahlen (aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt) zu messen.
- » Bei der sachlich nicht nachvollziehbaren getrennten Verwaltung der Mittel für die Bedarfszuweisungen durch zwei Regierungsmitglieder auf Basis von politischen Parteizugehörigkeiten der Bürgermeister wäre auf die parteipolitische Vortrennung der Finanzmittel zu verzichten, um die Bedarfszuweisungsmittel in einem gemeinsamen Budget zu verwalten.

## ÖSTERREICHING GESELLSCHAFT M.B.H. Landtagsbeschluss Nr. 1340 vom 2. Juli 2024

**Geprüfte Stelle:** Österreiching Gesellschaft m.b.H.  
**Prüfzeitraum:** 2019-2022

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Österreiching Gesellschaft m.b.H. Gegenstand des Unternehmens ist primär die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Verpachtung der permanenten Rennstrecke „Österreiching“.

Die Gesellschaft pachtet die Strecke von den lokalen Grundstückseigentümern und verpachtet diese gesamt an die Streckenbetreiber-Gesellschaft weiter, fungiert als Mediatorin zwischen Pachtgebern und der Streckenbetreiberin und trägt einen pauschalierten Teil des Erhaltungsaufwandes für die Strecke.

Der Landesrechnungshof stellt anerkennend fest, dass im Jahr 2017 sowohl für den jährlichen Erhaltungsaufwand als auch für die Weiterverrechnung der Pachtkosten an die Streckenbetreiberin die Verträge dahingehend angepasst werden konnten, dass der finanzielle Aufwand für die öffentliche Hand reduziert und mit jährlich fixierten pauschalen Kosten planbarer gemacht wurde.

Für die Österreiching Gesellschaft m.b.H. wurden Wirkungsziele und Indikatoren festgelegt, wie z. B. jährliche Veranstaltungen, direkte Arbeitsplätze beim Projekt Spielberg und Nächtigungen im Bezirk Murtal. Die Entwicklungen der Werte der Indikatoren – unter Ausklammerung der Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie – belegen die positive Entwicklung der Rennstrecke insbesondere auf die touristische Belebung der Region.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

» Im Bereich des Dienstvertrages des Geschäftsführers empfiehlt der Landesrechnungshof im Zuge der 2024 zu erfolgenden Neubestellung einige Anpassungen, damit diese formal der Vertragsschablonenverordnung des Landes Steiermark entsprechen.

## ENERGIE STEIERMARK AG UND AUSGEWÄHLTE BETEILIGUNGEN

Landtagsbeschluss Nr. 1386 vom 17. September 2024

**Geprüfte Stellen:** Energie Steiermark AG und ausgewählte Beteiligungsgesellschaften

**Prüfzeitraum:** 2019-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Das Land Steiermark hält seit Anfang 2023 100 % der Anteile (Aktien) an der Energie Steiermark AG. Am 31. März 2023 brachten zwölf Landtagsabgeordnete der Fraktionen von FPÖ, KPÖ und NEOS einen Antrag auf Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG im Landtag (EZ/OZ: 2962/1) für die Energie Steiermark AG ein. Nach Beurteilung der Prüfkompetenz durch den Landesrechnungshof erweiterte dieser, um der umfassenden Beantwortung der Fragestellungen gerecht zu werden, den Prüfumfang auch auf weitere Beteiligungsgesellschaften der Energie Steiermark.

Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns zeigt eine Erhöhung des Konzernjahresergebnisses nach Ertragsteuern von € 99 Mio. im Geschäftsjahr 2019 auf € 161 Mio. im Geschäftsjahr 2023. Die Ergebnisverbesserung ist insbesondere auf die außerordentliche Erhöhung der Dividendenerträge aufgrund der Beteiligung an der VERBUND Hydro Power GmbH zurückzuführen. Der Landesrechnungshof stellt diesbezüglich fest, dass insgesamt die Dividendenerträge in den letzten drei Geschäftsjahren nahezu 50 % des gesamten Jahresgewinns auf Konzernebene betragen. Auch bei den weiteren 50 % war die positive Entwicklung des Konzernergebnisses nicht durch die Tätigkeit der im Strom- und Gasgeschäft handelnden Vertriebsgesellschaften, sondern primär auf die übrigen national und international agierenden Konzerngesellschaften zurückzuführen.

Der Preis für Strom, den Privatkunden zu zahlen haben, wird wesentlich durch die Beschaffungskosten für Strom bestimmt. Diese werden allgemein durch die der Beschaffung zugrundeliegende Strategie dominiert. Der benötigte Strombedarf wird bereits lange vor der tatsächlichen Lieferung am Großhandelsmarkt in Tranchen erworben, wodurch eine langfristige Preisabsicherung erreicht wird. Die konzerninterne Eigenproduktion beträgt hingegen nur 4 % des Stromabsatzes am Kundenmarkt.

Trotz der Vorteile einer langfristigen Beschaffungsstrategie erachtet der Landesrechnungshof angesichts der gegenwärtig rückläufigen Preisentwicklung am Energiemarkt eine Flexibilisierung der Beschaffungsstrategie für sinnvoll. Ähnlich der Beschaffung von Strom kommt auch bei der Beschaffung von Gas eine längerfristige Beschaffungsstrategie – jedoch mit geringfügig kürzerem Beschaffungshorizont – zur Anwendung.

Die Energie Steiermark Kunden GmbH musste die Strompreise für Privatkunden aufgrund ihrer Beschaffungsstrategie innerhalb des Prüfzeitraumes 2019 bis 2023 mehrfach erhöhen. Eine erste Preissenkung fand Mitte 2023

statt. D. h., die Tarifierpassungen erfolgten in der Regel analog im Nachhinein zu den Beschaffungen an den Großhandelsmärkten.

Eine erste größere Preisanpassung erfolgte zwar in zeitlicher Nähe zum Wirksamkeitsbeginn der „Strompreisbremse“, aus Sicht des Landesrechnungshofes war diese jedoch nicht für die Verkaufspreisgestaltung maßgeblich.

Grundsätzlich war über den Prüfzeitraum festzustellen, dass sich die Endkundenpreise für Strom und Gas im Vergleich zu den übrigen Landes-Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe der einzelnen Preisanpassungen zwar unterschieden, aber grundsätzlich alle einer ähnlichen Tarifentwicklung folgten.

Die Fernwärmeerzeugung für das von der Energie Steiermark Wärme GmbH betriebene Netz im Großraum Graz basierte im Jahr 2023 zu 95,2 % auf dem Primärenergieträger Erdgas. Dieses Netz umfasst auch die Belieferung der Energie Graz zur Versorgung des Gebietes der Stadt Graz. Hier zeigt sich eine noch größere Gasabhängigkeit in der Produktion; so wurde die im Jahr 2023 an die Energie Graz gelieferte Wärme zu 99,7 % mit Erdgas erzeugt. In den von der Energie Steiermark Wärme GmbH betriebenen Fernwärmenetzen der übrigen Steiermark lag der Erdgas-Anteil bei der Aufbringung im Jahr 2023 mit 36 % deutlich darunter.

Sowohl der Abgabepreis für die Lieferung von Fernwärme durch die Energie Steiermark an die Energie Graz als auch die Tarife, welche von den Kunden in Graz an den Endverteiler Energie Graz zu zahlen sind, unterliegen der behördlichen Preisregulierung nach dem Preisgesetz 1992. Die zuletzt vorgenommene Festlegung des Fernwärmeabgabepreises durch die Regulierungsbehörde vom November 2022 entspricht den Kriterien des Preisgesetzes 1992. Die Erhöhung des Abgabepreises war nach Ermessen des Landesrechnungshofes volkswirtschaftlich gerechtfertigt.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH trat im Jahr 2021 aufgrund des enormen Anstieges bei den Energiepreisen und der erst im Jahr 2022 in Reaktion darauf vollzogenen Erhöhung der Verkaufspreise in Vorleistung. In Folge des dramatischen Anstieges bei den Erdgaspreisen sank das Bruttoergebnis des Jahres 2021 auf € 19,32 Mio., dies entspricht einem Rückgang um 47,4 % gegenüber dem Vorjahr. Für das operative Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Jahres 2021 wurde ein Verlust von € 4,37 Mio. ausgewiesen. Im Jahr 2023 wurde das Vorkrisenniveau des Jahres 2020 wieder erreicht, der Bilanzgewinn konnte auf € 10,3 Mio. gesteigert werden.

Ein Tarifvergleich in der Steiermark zeigt, dass der aktuelle Tarif der Energie Graz für die Endkunden in Graz (April 2024) der höchste in der Steiermark ist, gefolgt vom allgemeinen Tarif der Energie Steiermark Wärme GmbH.

Unter Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen bestehen im Prüfzeitraum nur im allgemeinen Tarifbereich beinahe durchgehend positive Ergebnisse, dies trotz geringerer Tarife als im erdgaslastigen Geschäftsbereich Energie Graz.

Der Betriebsabgang 2021 im Tarifbereich Energie Graz wurde bis einschließlich 2023 noch nicht durch Kostenüberdeckungen der Folgejahre ausgeglichen. Für den Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 liegt insgesamt ein betriebswirtschaftlicher Gesamtverlust von € 15,49 Mio. vor. Zusätzliche Gewinne wurden nach Ansicht des Landesrechnungshofes in diesem Zeitraum für den Geschäftsbereich Energie Graz nicht erwirtschaftet. Für die übrige Steiermark liegt für den Zeitraum ab Beginn der Energiekrise (2021) kein betriebswirtschaftlicher zusätzlicher Gewinn im Sinne der Fragestellung im Prüfauftrag vor.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der Energie Steiermark AG und deren Beteiligungsgesellschaften, die Ziele gemäß dem Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 in der Satzung bzw. den Gesellschaftsverträgen zu verankern.
- » Eine Verkürzung des Beschaffungshorizonts für Strom und Gas (dies beinhaltet auch jenes für die Erzeugung von Fernwärme) sollte unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten überdacht werden. Dadurch könnten günstige Marktchancen genutzt und Preisvorteile an Privatkunden weitergegeben werden.
- » Die Energie Steiermark Wärme GmbH sollte aus Gründen der Transparenz und Risikominimierung die derzeitige Situation bei der Aufbringung und Zulieferung von Fernwärme an die Energie Graz grundsätzlich überdenken. Eine Evaluierung, ob der Betrieb, die Erzeugung und der Transport der Wärme nicht durch die Energie Graz selbst erfolgen sollte, wäre anzuraten.

## STEIERMARK-BÜRO BRÜSSEL

Landtagsbeschluss Nr. 1401 vom 17. September 2024

**Geprüfte Stelle:** Steiermark-Büro Brüssel  
**Prüfzeitraum:** 2021-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte das Steiermark-Büro Brüssel, das organisatorisch als Außenstelle dem Referat Europa und Internationales der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport zugeordnet ist. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2021 bis 2023.

Die Aufgaben des Steiermark-Büros umfassen insbesondere die informelle Interessenvertretung gegenüber den Institutionen der Europäischen Union, das Monitoring aktueller europapolitischer Fragen, die Selektion steiermark-relevanter Informationen aus Europa sowie die Organisation und Betreuung von (politischen) Delegationen und von Schülergruppen.

Zum 31. Dezember 2023 waren neben der Leitung drei Referenten und ein Sachbearbeiter in Brüssel tätig. Letzterer beendete im April 2024 seine Tätigkeit. Zudem war ein Dienstposten für den Verwaltungsfachdienst seit März 2023 vakant. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Evaluierung des aktuellen Personalstands auf der Grundlage einer evidenzbasierten Ressourcenauslastung. Zudem sind die Gründe für die Fluktuation im Verwaltungsfachdienst zu erheben und gegensteuernde Maßnahmen zu setzen. Ergänzend ist ein strategisches Personalmanagement zu etablieren, um eine qualitative Nachbesetzung der Sachbearbeiter- und Referenten-Stellen sicherzustellen. Neben den Mitarbeitern waren im Prüfzeitraum ein Trainee, sechs Fachpraktikanten sowie drei Beamtenpraktikanten zeitlich begrenzt in Brüssel tätig.

Weitere wesentliche Empfehlungen betreffen die Harmonisierung der Leistungen in den Stellenbeschreibungen mit jenen des elektronischen Leistungskataloges, die Nennung eines Ersthelfers sowie die regelmäßige Teilnahme an Seminaren zum Thema Korruptionsprävention.

Einzelne Kernleistungen des Steiermark-Büros überschneiden sich inhaltlich. Einzelne Ziele sind sehr allgemein formuliert und oftmals nur schwer messbar. Daten zu den Leistungs-Kennzahlen sind nicht durchgehend vorhanden. Die Kernleistungen sind daher in Bezug auf ihren Inhalt zu evaluieren, Ziele zu spezifizieren, nach Prioritäten zu reihen und Maximal- bzw. Minimalziele festzulegen. Zudem ist zu prüfen, ob einzelne Leistungen von Graz aus erbracht werden können. Das Buchungsverhalten der Mitarbeiter in der elektronischen Leistungszeiterfassung ist regelmäßig zu kontrollieren, um eine stringente und konsistente Buchungssystematik und dadurch eine harmonisierte Leistungsbuchung sicherzustellen.

Die Organisation von Schüler- sowie sonstigen Bildungsreisen im Prüfzeitraum durch das Steiermark-Büro werden positiv bewertet, da diese einen zukünftigen Mehrwert in Bezug auf das Verständnis der europäischen Integration schaffen. Ergänzend wären die Leistungen des Steiermark-Büros für die Bevölkerung durch zielgruppenspezifische Marketinginstrumente (z. B. Broschüren, Imagevideos, Radio- oder Fernsehbeiträge) sichtbar zu machen.

Die Stichprobenprüfung zu Dienstreisen, Dienstzeiten und Vergaben ergab keine wesentlichen Auffälligkeiten. Empfohlen wird die Einholung von Vergleichsangeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften bei Direktvergaben ab einem bestimmten Netto-Auftragswert.

Der Personalaufwand für das Steiermark-Büro enthält alle tatsächlich angefallenen Auszahlungen für die Mitarbeiter des Büros (inkl. Trainees und Praktikanten) und betrug im Prüfzeitraum rund € 2,32 Mio. Die Prüfung der Entlohnung ergab, dass ein Sachbearbeiter auf der Grundlage einer zu niedrigen Gehaltsklasse entlohnt wurde. Entsprechende Korrekturmaßnahmen sind vorzunehmen. Der Sachaufwand betrug im Prüfzeitraum rund € 247.500. Eine stichprobenartige Beleg-Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Für das im Eigentum des Landes stehende Gebäude ergaben sich im Prüfzeitraum rund € 172.000 an Betriebskosten. Darin enthalten sind Aufwendungen für Umbauarbeiten in den Jahren 2022 und 2023. Die Größe des Objektes übersteigt die aktuelle Nutzung durch das Land. Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Potenzial für weitere Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes (etwa Vermietung an Regionalbüros oder Interessenvertretungen [z. B. Wirtschaftskammer]) zu erschließen.

## Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Strategische Grundlagendokumente definieren für das Referat Europa und Internationales sowie für das Steiermark-Büro Brüssel, im speziellen Ziele, die mittels entsprechender Maßnahmen (z. B. aktive Interessenvertretung, Lobbying und Netzwerkbildung) erreicht werden sollen.
- » Im Bereich Personal wurde festgestellt, dass für den Verwaltungsfachdienst eine genehmigte Stelle seit März 2023 nicht nachbesetzt werden konnte und eine weitere seit April 2024 vakant ist. Empfohlen wird, den aktuellen Personalstand des Steiermark-Büros Brüssel auf der Grundlage einer evidenzbasierten Ressourcenauslastung unter Einbeziehung von Kennzahlen für die Arbeitsbelastung (z. B. Anzahl und Entwicklung der Überstunden bzw. Überzeiten, Überschreitung der Maximaldienstzeiten, Arbeitsrückstände) zu evaluieren. Zudem wären die Gründe für die Fluktuation im Bereich des Verwaltungsfachdienstes zu erheben und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Ergänzend wäre zur Sicherstellung einer qualitativen Nachbesetzung der Referenten-Stellen und eines entsprechenden Wissenstransfers ein strategisches Personalmanagement zu etablieren – bspw. durch das Trainee-Programm des Landes (unter anderem mit Teil-Fokus zu Wissen und Verständnis für die europäische Integration).
- » Bezugnehmend auf die Kerntätigkeiten des Steiermark-Büros Brüssel – Interessenvertretung, Netzwerkbildung und Lobbying – wird die regelmäßige Teilnahme an speziellen weiterführenden Seminaren zu dem Themenbereich Korruptionsprävention und dem Spannungsfeld zwischen Politik und Interessenvertretung (z. B. Compliance, Ethik im öffentlichen Dienst) empfohlen.
- » Einzelne Leistungen des Steiermark-Büros Brüssel sind einer Evaluierung zu unterziehen. Gegebenenfalls wären bestehende Kernleistungen zusammenzufassen bzw. ergänzende Leistungen zu definieren. Zudem wird empfohlen, soweit dies für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich möglich ist, Ziele zu spezifizieren und nach Prioritäten zu reihen sowie Minimal- bzw. Maximalziele festzulegen bzw. Ist- und Soll-Zustände zu definieren und anhand dieser die Entwicklung der Zielerreichung zu messen. Darüber hinaus ist zu evaluieren, ob bestimmte Bereiche einzelner Leistungen auch von Graz aus erbracht werden können.
- » Die Teilnahme an Bildungsreisen nach Brüssel, ob virtuell oder tatsächlich, wäre verstärkt in den Unterricht von Schulen zu integrieren.
- » Das Potenzial für weitere Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes wäre zu erschließen. Dabei sollte evaluiert werden, ob die bestehenden freien Flächen für weitere Zwecke (etwa Vermietung an Regionalbüros oder Interessenvertretungen [z. B. Wirtschaftskammer]) verwendet werden können. Die Wohneinheiten im Gebäude könnten zukünftig als Dienstwohnungen genutzt werden, wodurch ein Teil des Wohnkostenzuschusses gespart werden könnte.

## PERSONALMANAGEMENT DES LANDES

### Landtagsbeschluss Nr. 1445 vom 5. November 2024

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 5 Personal  
**Prüfzeitraum:** 2020-2023

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte das Personalmanagement des Landes im Zeitraum 2020 bis 2023 mit Schwerpunkten auf Personalplanung, Personalbedarfs-ermittlung, Personalauswahl, Stellenplan und Personalbudget. Langfristige Personalmaßnahmen sollten in einem strategischen Konzept zusammengefasst werden. Trotz fehlender Strategie verlaufen Personalauswahlverfahren strukturiert und transparent.

Handlungsbedarf besteht weiters bei der faktenbasierten Beurteilung von Personalmehr- oder -minderbedarf. Mindestkriterien für eine standardisierte Datenerhebung sollen sachliche Beurteilungen erleichtern. Die Verfahren zur Personalbedarfsermittlung sind auszubauen, um eine proaktive Personalplanung zu ermöglichen.

Die Personalauswahl erfordert ein objektives, chancengleiches und transparentes Management, um die bestgeeigneten Kandidaten zu finden. Führungspositionen wurden teils ohne Ausschreibung nachbesetzt, was Transparenz und Chancengleichheit verletzt. Das im Juli 2024 beschlossene Objektivierungsgesetz (2024) und die vom Landesrechnungshof empfohlenen internen Ausschreibungen für Referats- und Stabsstellenleitungen sollten Abhilfe schaffen.

Zur Vermeidung unterjähriger Änderungen des Stellenplans empfiehlt der Landesrechnungshof, dringenden Mehrbedarf aus einem Planstellenpool zu decken. Neue Planstellen sollten erst im jährlichen Budgetbeschluss festgelegt werden.

Stichproben zeigten Verbesserungsbedarf, da Vorabentscheidungen des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung ohne Einbindung der Personalabteilung weder der konkrete Personalbedarf noch die Eignung der Bewerber sachlich geprüft werden konnten. Zudem sollte das Besoldungssystem widerspruchsfrei angewandt und "ad personam"-Bewertungen vermieden werden.

Abschließend wird empfohlen, Prozesse für Stellenplan, Personalbedarfsprüfung und Stellenbesetzungen klar zu trennen, um Bedarfsfragen nicht im Nachbesetzungsverfahren zu klären.

#### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Um die Attraktivität des Landesdienstes zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt zu verbessern, wäre die Steiermärkische Einreihungsverordnung ehestmöglich anzupassen.
- » Langfristige Personalmaßnahmen wären als Kernaufgaben der Personalabteilung in einem strategischen Konzept zusammenzufassen, um deren Ziele und Maßnahmen gesamthaft sichtbar zu machen.
- » Die Aussagekraft des Stellenplans wäre durch eine stellenwertbezogene bzw. qualitative Gliederung zu erhöhen und die geplanten Stellenvermehrungen und Stellenverminderungen in ihrem konkreten Ausmaß nach Vollzeitäquivalenten zu erläutern.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Strukturierung von Änderungsbegehren zum Stellenplan Mindestkriterien (in Form von personal- und aufgabenbezogenen Indikatoren) festzulegen, die der Personalabteilung eine sachliche Basisbeurteilung erleichtern und die Organisationseinheiten dabei unterstützen, ihre Änderungsbegehren fakten- und kennzahlenbasiert zu argumentieren.
- » Um ein transparentes und bedarfsgerechtes Nachbesetzungsmanagement sicherzustellen, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Evidenz über alle tatsächlich vakanten Planstellen je Organisationseinheit einzurichten und auf dieser Basis proaktive und serviceorientierte Nachbesetzungsaktivitäten zu etablieren.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Anzahl der vakanten Planstellen auf Basis einer einheitlichen Datengrundlage periodisch wiederkehrend zu einem Stichtag zu erheben, diese Kennzahl im jährlichen Personalbericht abzubilden und als Leistungskennzahl bzw. Wirkungsindikator für das Stellenbesetzungsmanagement der Personalabteilung zu verwenden.
- » Für Personalprojekte, die mehrere Organisationseinheiten und eine wesentliche Anzahl an Planstellen betreffen, empfiehlt der Landesrechnungshof jedenfalls, im Vorfeld eine strukturierte Personalbedarfsermittlung durchzuführen.
- » Außerdem wären längerfristige Personalaufstockungsmaßnahmen begleitend zu evaluieren und dabei das Erreichen einer ausgewogenen Aufgabenverteilung bzw. einer bedarfsgerechten Personalausstattung sowie der Aus- und Weiterbildungsbedarf ereignisnah zu erheben.

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, Stellenvermehrungen bzw. zusätzliche Planstellen ausschließlich erst dann zu implementieren, wenn
  - › dem Begehren ein sachlich fundierter Mehrbedarf einer Organisationseinheit zugrunde liegt,
  - › der Mehrbedarf nicht durch Organisationsoptimierungsmaßnahmen innerhalb der Organisationseinheit bedeckt werden kann,
  - › ein temporärer Mehrbedarf nicht durch eine befristete Zuteilung aus dem Planstellenpool „Zentrale Vorsorge Reserve“ erfolgen kann sowie
  - › die zu erfüllenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit einer adäquaten Stellenbewertung in Einklang gebracht wurden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, von nicht verwendungsbezogenen bzw. auf einer entsprechenden Funktion beruhenden personenbezogenen Bewertungen Abstand zu nehmen und die Ziele des geltenden stellenwertbezogenen Besoldungsschemas konsequent zu verfolgen.
- » Bedienstete, denen in der Vergangenheit eine „ad personam“-Bewertung gewährt wurde, sollten in Hinkunft auf solchen Planstellen verwendet werden, die ihrer personenbezogenen Bewertung entsprechen, um eine entlohnungsgerechte Leistungserbringung zu gewährleisten.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Rahmen der jährlichen Stellenplanerstellung frühzeitig geeignete Bedarfsfeststellungen zu treffen. Dazu sollten auch unterjährig Erhebungen bei den Organisationseinheiten durchgeführt werden. Diese Ergebnisse könnten auch für die Durchführung von gezielt eingesetzten Personalbedarfsermittlungen herangezogen werden.
- » Um sicherzustellen, dass zukünftige Dringlichkeitsentscheidungen auf einer transparenten und nachvollziehbaren Grundlage getroffen werden, empfiehlt der Landesrechnungshof Folgendes:
  - › Jede Einstellung sollte auf einer klar definierten und dokumentierten Personalanforderung basieren.
  - › Der Bedarf für eine Einstellung muss in allen Fällen nachgewiesen, gründlich geprüft und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, darauf zu achten, dass die Wertigkeit einer Stelle im Einklang mit den zu erfüllenden Aufgaben und Verantwortungen steht.
- » Vakante Referats- und Stabsstellenleitungen wären über den internen Stellenmarkt auszuschreiben.
- » Um eine bedarfsgerechte Personalausstattung zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof der Personalabteilung abschließend, vor der Implementierung neuer Planstellen zu prüfen, ob eine konkrete und sachlich begründete Bedarfsmeldung vorliegt. In weiterer Folge sollte der gemeldete Bedarf nach sachlichen Kriterien und aussagekräftigen Indikatoren plausibilisiert werden. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, können Auswahlverfahren folgen. Diese sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

## WASSERVERSORGUNG IN DER STEIERMARK MIT DEM SCHWERPUNKT AUSFALLSICHERHEIT

Landtagsbeschluss Nr. 11 vom 11. Februar 2025

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 14 Wasserwirtschaft,  
Ressourcen und Nachhaltigkeit  
**Prüfzeitraum:** 2015-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Wasserversorgung in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Ausfallsicherheit. Die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) ist auf Landesseite für die Agenden der Wasserversorgung zuständig.

Das Wasserversorgungssystem in der Steiermark umfasst etwa 16.000 km Rohrleitungen. Dabei erfolgt die Wasserversorgung – bezogen auf die Bevölkerung – zu 90 % durch gemeinnützige und öffentlich strukturierte Einrichtungen. Die restlichen 10 % werden von privaten Einzelwasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser versorgt.

Das Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit enthält unter anderem das Wirkungsziel, wonach die steirische Bevölkerung über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft verfügt. Zur Messung der Zielerreichung sind die verwendeten Indikatoren aufgrund der herangezogenen Daten nur begrenzt geeignet, um die Wirkung der eingesetzten Mittel zu monitoren.

Bei der Berechnung des Wasserbedarfs wird grundsätzlich zwischen den Wasserressourcen Grundwasser und Oberflächenwasser unterschieden. Grundwasser dient zum Großteil für die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser, aber auch für Industrie, Landwirtschaft und Tourismus. Das Oberflächenwasser wird überwiegend für die Industrie als Kühlwasser sowie beispielsweise für die Bewässerung in der Landwirtschaft und Beschneidungen im Tourismus verwendet.

Die Abschätzung der Grundwasserneubildung bis 2050 in der Steiermark ergibt im Vergleich zum Jahr 2012 eine sechsprozentige Verringerung. Entgegen dazu wird ein steigender Grundwasserbedarf prognostiziert. Der Grundwasserbedarf der Industrie wurde jedoch erheblich überschätzt. Die verwendeten Datensätze für die Bedarfsdaten müssen angepasst und richtiggestellt werden.

Zum Grundwasserschutz gibt es unterschiedliche Maßnahmen wie beispielsweise Schutz- und Schongebiete. Diese umfassen insgesamt etwa 1.670 km<sup>2</sup> und leisten einen wichtigen Beitrag für die Qualitätssicherung des Trinkwassers.

Derzeit sind über 70 % des Wasserleitungsnetzes in digitaler Form dargestellt. Die Aktualität der Daten variiert dabei. Die vollständige digitale Erfassung des gesamten Wasserleitungsnetzes in der Steiermark ist zu forcieren, um einen Gesamtüberblick der Wasserversorgungsinfrastruktur zu erhalten. Rahmenbedingungen, die eine regelmäßige Aktualisierung des digitalen Leitungskatasters durch die jeweilige Wasserversorgungseinrichtung sicherstellen, sind dazu erforderlich.

Die Störfallplanung ist ein Instrument zur langfristigen Erhöhung der Versorgungssicherheit und dient der effizienten Abwicklung von Ernstfällen. Dazu liegt eine Leitlinie der A14 vor. Projekte zur Störfallplanung werden vom Land gefördert. Die Überprüfungen der Förderung betreffend die im Bereich der Störfallplanung geförderten Projekte ergab keine Mängel.

Zum Schutze des Grundwassers, dem im Katastrophenfall besondere Bedeutung zukommt, gibt es das Arteser Aktionsprogramm 2.0. Ziel ist, die artesischen Brunnenanlagen in einen technisch und/oder rechtlich einwandfreien Zustand zu bringen oder fachkundig rückzubauen. Dazu wird seitens des Landes eine Förderung gewährt. Die Überprüfung von 15 Projekten dieses Aktionsprogramms ergab keine Beanstandungen.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Ist-Werte sind auf Basis von Fakten zu ermitteln. Es ist sicherzustellen, dass nur jene Störfallpläne, die dem definierten Ziel entsprechen, einbezogen werden.
- » Es sind Indikatoren heranzuziehen, anhand derer die Wirkung der eingesetzten Mittel transparent dargestellt werden kann.
- » Eingangsdaten sind vor Verwendung bzw. Veröffentlichung zu plausibilisieren. Ein Qualitätssicherungsprozess ist zu implementieren.
- » Bedarfsdaten sind differenziert nach Grundwasser und Oberflächenwasser richtigzustellen. Für die Gegenüberstellung des Bedarfes mit der Grundwasserneubildung sind die Oberflächenwässer nicht einzubeziehen.
- » Eine Aktualisierung der im Wasserversorgungsplan Steiermark 2015 dargestellten Bedarfs- und Prognosewerte im Hinblick auf korrekte Eingangsdaten ist durchzuführen. Erst bei Vorliegen fundierter Basisdaten können aussagekräftige Prognosen erstellt werden. Diese müssen in die Evaluierung des Wasserversorgungsplanes Steiermark einfließen.
- » Diese Maßnahmen sind entsprechend dem Aktionsplan weiter umzusetzen und zu monitoren.
- » Konkrete Maßnahmen, die aus Strategien und Plänen hervorgehen, sind zu monitoren. Der Umsetzungsstand ist laufend zu aktualisieren.
- » Eine vollständige digitale Erfassung des gesamten Wasserleitungsnetzes in der Steiermark ist anzustreben, wodurch ein Gesamtüberblick über die Wasserversorgungsinfrastruktur ermöglicht wird.
- » Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, mittels derer eine regelmäßige Aktualisierung des digitalen Leitungskatasters durch die jeweilige Wasserversorgungseinrichtung sicherstellt wird.
- » Sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen sind bei der Störfallplanung im betroffenen Gemeindegebiet einzubinden. Ein entsprechender Nachweis ist – wie bereits in der Förderungsabwicklung gefordert – zu erstellen.
- » Es sind zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um die Ziele der Sanierung bzw. des Rückbaus von artesischen Brunnenanlagen und den Schutz des Tiefengrundwassers ehestmöglich erreichen zu können.

## FACILITYMANAGEMENT IN STEIRISCHEN LANDESBERUFSSCHULEN – FOLGEPRÜFUNG

Landtagsbeschluss Nr. 18 vom 11. Februar 2025

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

**Prüfzeitraum:** 2019-2024

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht „Facilitymanagement in steirischen Landesberufsschulen“ aus dem Jahr 2019. Der Umsetzungsstand aus dem der Landesregierung im Jahr 2020 vorgelegten Maßnahmenberichtes wurde in die Betrachtung einbezogen.

Von 14 Empfehlungen des Berichtes wurden eine Empfehlung vollständig (7 %), sechs Empfehlungen teilweise (43 %) und weitere sechs Empfehlungen nicht umgesetzt (43 %). Die Umsetzung einer Empfehlung konnte vom Landesrechnungshof nicht beurteilt werden.

Der Umsetzungsstand laut Maßnahmenbericht aus dem Jahr 2020 und die Erkenntnisse aus der aktuellen Folgeprüfung decken sich in wesentlichen Punkten nicht. Einige der im Maßnahmenbericht angekündigten Umsetzungsschritte, die – bezogen auf den Maßnahmenbericht 2020 – als teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung befindlich klassifiziert waren, sind bis dato nicht realisiert.

Konkret wurden die Zuständigkeiten noch nicht anhand einer Prozessdarstellung für das Facilitymanagement in Landesberufsschulen dargestellt. Auf die vollständige und sorgfältige Führung der Gebäude- und Bestandsunterlagen wird nicht entsprechend geachtet. Die Berechnung des erforderlichen Reinigungsaufwandes erfolgt noch nicht anhand tatsächlicher Flächen. Ein geeignetes Energiemanagement für alle Landesberufsschulen ist nicht implementiert. Bei Projekten zur Energieeinsparung bzw. Anwendung alternativer Energiegewinnungssysteme wird die Wirkung nach wie vor nicht laufend gemonitort.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Zuständigkeiten sind anhand einer Prozessdarstellung für das Facilitymanagement in Landesberufsschulen darzustellen.
- » Auf die vollständige und sorgfältige Führung der Gebäude- und Bestandsunterlagen ist zu achten.
- » Die Berechnung des erforderlichen Reinigungsaufwandes hat anhand der tatsächlichen Flächen zu erfolgen.
- » Die Verrechnung der Mietkosten hat anhand der tatsächlichen Flächen je Landesberufsschule zu erfolgen.
- » Ein geeignetes Energiemanagement für alle Landesberufsschulen ist zu implementieren.
- » Bei Projekten zur Energieeinsparung bzw. Anwendung alternativer Energiegewinnungssysteme ist die Wirkung laufend zu monitoren.
- » Daten sind einem qualitätssichernden Prozess zu unterziehen.

## RETTUNGSDIENSTWESEN IN DER STEIERMARK

Veröffentlicht am 20. Dezember 2024,  
seit 4. Februar 2025 einem Unterausschuss zugeteilt

**Geprüfte Stelle:** Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung  
**Prüfzeitraum:** 2019-2023

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte auf Verlangen der Fraktionen der FPÖ, der KPÖ und der Neos eine Prüfung des Rettungsdienstwesens in der Steiermark durch. Insbesondere sollten Verbesserungspotenziale in der Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen aufgezeigt sowie die Finanzierung hinterfragt werden.

In der Steiermark liegt ein sogenanntes Mischsystem vor. Dies bedeutet, dass die bodengebundenen Rettungsorganisationen nicht nur im Rettungs- bzw. Notarztrettungsdienst, sondern auch im Krankentransport tätig sind. Dies führte laut einer von der Landeszielsteuerungskommission beauftragten Experten-Studie dazu, dass der Ressourceneinsatz im Krankentransport inadäquat hoch und somit ineffizient ist.

Ein laut dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 zu erarbeitendes Konzept betreffend die Neuorganisation des Rettungsdienstwesens liegt bis dato nicht vor. Eine flächendeckende Bedarfsplanung und eine adäquate Steuerung hinsichtlich der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages seitens der Fachabteilung (FA) für Katastrophenschutz und Landesverteidigung war daher nicht gegeben.

Der allgemeine Rettungsdienst umfasst auch den Notarztrettungsdienst. Die Flugrettung ergänzt die bodengebundenen Einsätze. Die Kontrolle der Kosten und der Leistungen der Vertragspartner durch die zuständige FA für Katastrophenschutz und Landesverteidigung bedarf einer Vertiefung. Damit soll die Angemessenheit der Höhe des Rettungsbeitrages des Roten Kreuzes und der Abgangsdeckung für die Flugrettung festgestellt werden.

Landesweit konnte bei 85 % der Einsätze des bodengebundenen Notarztrettungsdienstes im Jahr 2022 die 15-minütige Hilfsfrist eingehalten werden. In einigen Regionen war dies nur in deutlich geringerem Ausmaß möglich.

Die Experten-Studie kommt weiters zum Ergebnis, dass betreffend die Notarztdisposition eine erhebliche Anzahl von Einsätzen im bodengebundenen Notarztrettungsdienst auch mit geringerem Ressourceneinsatz bzw. einfacheren Rettungsmitteln bewältigt werden könnte.

Durch die vermehrte Ausbildung und Bereitstellung von Notfallsanitätern mit den erforderlichen Kompetenzen könnte eine Entlastung der ärztlichen Ressourcen mit finanziellen Einsparungen ohne Qualitätsverlust erzielt werden.

Die Einsatzdisposition der Rettungsmittel im Rettungsdienstwesen erfolgte ausschließlich durch das Rote Kreuz und war somit nicht trägerneutral. Damit war weder eine Trennung von den wirtschaftlichen Interessen des Roten Kreuzes noch der Einsatz des am besten geeigneten Rettungsmittels gewährleistet.

Innerhalb der Regelbetriebszeit stellt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) die Notärzte für 17 Notarztstützpunkte zur Verfügung. Dabei kommt es zu einer Überförderung der KAGes für diese Leistung durch die FA für Katastrophenschutz und Landesverteidigung. Außerhalb der Regelbetriebszeiten der Krankenanstalten stellt die Gesundheitsversorgungs-GmbH freiberufliche Ärzte zur Disposition für die Notarztstützpunkte bereit. Die Verfügbarkeit von Notärzten konnte durch das Land nicht sichergestellt werden.

Die Zahlungen des Landes für das Rettungsdienstwesen in der Steiermark stiegen im Zeitraum 2018 bis 2023 um 81 % auf zuletzt € 30,34 Mio. Die Auszahlungen der Gemeinden, des Landes und der zwei größten Sozialversicherungsträger für den Rettungs- und Krankentransport insgesamt betragen im Jahr 2023 zumindest € 73 Mio.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die fehlende Kostentransparenz. Eine Doppelfinanzierung von Leistungen im allgemeinen Rettungsdienst einerseits durch die FA für Katastrophenschutz und Landesverteidigung und andererseits durch die Sozialversicherungsträger kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Eine Aussage über die Gesamtfunktionalität des Rettungs- und Notarztwesens in der Steiermark konnte nicht abgeleitet werden.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

» Der Landesrechnungshof empfiehlt eine umfassende Reform im allgemeinen Rettungsdienst sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Strukturen und deren Finanzierung. Das Ziel muss dabei eine transparente Finanzierung von nachvollziehbaren Leistungen in effizienten Strukturen sein. Dabei ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die örtlichen Niederlassungen (Ortsstellen) der anerkannten Rettungsorganisationen als wesentliches Element zur Wahrung des ehrenamtlichen Dienstes gesichert sind.

## 2.1.2 Gemeindegebarung

### QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER STADTGEMEINDE BAD RADKERSBURG SOWIE DER MARKTGEMEINDEN KLÖCH, TIESCHEN UND HALBENRAIN Übermittelt am 11. Juni 2024 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sowie der Marktgemeinden Klöch, Tieschen und Halbenrain sowie an die Landesregierung

**Geprüfte Stellen:** Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Marktgemeinden Klöch, Tieschen und Halbenrain  
**Prüfzeitraum:** 2017-2021

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sowie der Marktgemeinden Klöch, Tieschen und Halbenrain mit dem Schwerpunkt Grundstücks- und Immobilienbewirtschaftung für die Jahre 2017 bis 2021 durch. Die geplante Gründung der „Projekt und Strukturentwicklung Region Radkersburg Genossenschaft“ und deren Finanzierung waren weitere Prüfbestandteile.

Eine Analyse der finanziellen Situation der vier geprüften Gemeinden wurde anhand der Kennzahlen „Öffentlichen Sparquote“, „Eigenfinanzierungsquote“, „Quote freie Finanzspitze“ und der „Schuldendienstquote“ durchgeführt. Weiters wurden die Darlehens- und Haftungsstände erhoben. Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg und die Marktgemeinde Klöch wiesen Ortserneuerungsdarlehen in der Höhe von € 2,54 Mio. bzw. € 0,66 Mio. in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen aus.

Seit Erfassung und Bewertung des Vermögens gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wiesen alle Gemeinden ein wesentlich höheres Grundstücks- und Immobilienvermögen, über 79 % des langfristigen Vermögens, aus. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke und Gemeindeimmobilien, An- bzw. Verkäufe von Gemeindevermögen sowie der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen erfolgten entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Eine Dokumentation über den Gebäudezustand bzw. die Objektsicherheit der von den Gemeinden verwalteten Gebäude war in der Marktgemeinde Tieschen vorhanden.

Im Jahr 2018 starteten die Gemeinden in Zusammenarbeit mit einem Kreditinstitut und einem Beratungsunternehmen das Vorhaben „Projekt- und Strukturentwicklung Region Radkersburg Genossenschaft“. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es durch die Gründung der Genossenschaft zur Ausgliederung von Gemeindeaufgaben und damit zu einem drohenden Verlust von Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeinden bzw. der Aufsichtsbehörde kommen könnte. Der Landesrechnungshof sieht vor allem den geringeren Einfluss und die schwindenden Kontrollmöglichkeiten der Gemeinden selbst sowie auch der Aufsichtsbehörde als problematisch an.

Die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von € 97.920 erfolgte durch zwei Landesförderungen sowie mit Finanzmitteln der Kleinregion Radkersburg und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg. Sowohl die Auflösung eines diesbezüglichen Sparbuches der Kleinregion Radkersburg als auch die Überweisung an die Stadtgemeinde Bad Radkersburg wurden ohne zugrundeliegenden Beschluss vorgenommen. Der Landesrechnungshof bemängelt zudem, dass in keiner der vier geprüften Gemeinden ein Gesamtüberblick über die Zahlungsströme zu dem Projekt vorhanden war.

Im Zusammenhang mit der geplanten Genossenschaftsgründung traten ferner Rechtsunsicherheiten unter anderem betreffend die Gesellschaftsform, die Genossenschaftssatzung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung auf. Letztendlich wurde die Genossenschaft weder gegründet noch der vorliegende Satzungsentwurf beschlossen.

### **Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt allen Gemeinden, nachhaltig finanzielle Spielräume für neue Projekte und Investitionen sicher zu stellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtgemeinde Radkersburg und der Marktgemeinde Klöch, für die Orts-erneuerungsdarlehen eine finanzielle Vorsorge zu treffen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Marktgemeinden Klöch und Halbenrain, bei Vermögensveräußerungen in den Gemeinderatsbeschlüssen die vermögenserhaltende Verwendung der Mittel aus dem Verkauf festzulegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadtgemein-  
de Radkersburg sowie den Marktgemeinden Klöch und  
Halbenrain, den Zustand und die Objektsicherheit für die  
von den Gemeinden verwalteten Gebäude zu prüfen und  
zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Gemeinden,

- » für den Fall einer künftigen gemeinsamen Strukturentwicklung auf den Erhalt der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeinden zu achten,
- » vor einer allfälligen Gründung einer Genossenschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit, ungeachtet bisheriger Vorgänge in anderen Bundesländern, durch Einholung eines Rechtsgutachtens prüfen zu lassen, ob und wie dies rechtskonform umsetzbar wäre, und
- » eine Projektabrechnung vorzunehmen.

## 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch dieses Kontrollorgan des Landtages dar, wengleich sie eine wichtige Grundinformation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten hat der Landesrechnungshof gemeinsam mit der Landtagsdirektion im sogenannten PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro eingerichtet. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist. Schon kurz nach

der Beschlussfassung der Berichte im Landtag werden die zuständigen Stellen auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Maßnahmenberichtes aufmerksam gemacht. Diese Maßnahmen verbesserten die Einhaltung der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben deutlich.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung nicht alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. **Zwei Maßnahmenberichte sind ausständig** und können daher in diesem Tätigkeitsbericht im Rahmen der Wirkungskontrolle derzeit nicht berücksichtigt werden. Seitens des Landesrechnungshofes wurde bei den betreffenden Stellen nochmals um deren baldige Vorlage ersucht.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in untenstehender Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.



vollständig  
umgesetzt



in Umsetzung bzw.  
Umsetzung zugesagt



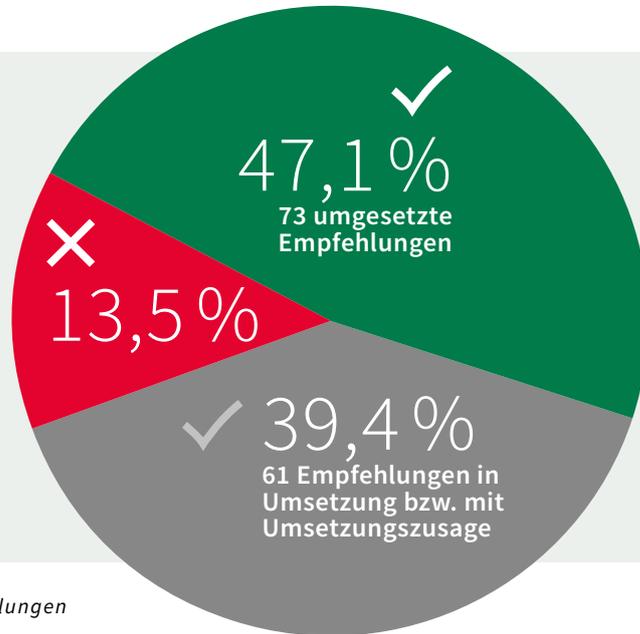
nicht umgesetzt

Maßnahmenberichte 2024	relevante Empfehlungen	vollständig umgesetzt		in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Projekt Naturgasanlage des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd	17	8	47,1	8	47,1	1	5,9
2. Volkskultur Steiermark GmbH	17	13	76,5	2	11,8	2	11,8
3. Referat Naturschutz - Folgeprüfung	1	1	100,0	0	0,0	0	0,0
4. SIM-Campus GmbH	4	4	100,0	0	0,0	0	0,0
5. Abwicklung, Vollzug und Kontrolle der Wohnbeihilfe/ Wohnunterstützung	20	7	35,0	12	60,0	1	5,0
6. WIKI - Wir Kinder, Bildung und Betreuung	26	20	76,9	3	11,5	3	11,5
7. Externe Beratungsleistungen	21	5	23,8	16	76,2	0	0,0
8. Erhaltungsmanagement an Brücken	13	7	53,8	6	46,2	0	0,0
9. Ärztenausbildung / Besetzung Ausbildungsstellen KAGes	36	8	22,2	14	38,9	14	38,9
<b>Summe 2024</b>	<b>155</b>	<b>73</b>	<b>47,1</b>	<b>61</b>	<b>39,4</b>	<b>21</b>	<b>13,5</b>

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2024 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG  
VON 155 RELEVANTEN  
EMPFEHLUNGEN DES  
LANDESRECHNUNGSHOFES  
2024**

**21 nicht umgesetzte  
bzw. nicht behandelte  
Empfehlungen**



*Umsetzungsgrad der Landesrechnungshof-Empfehlungen*

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 86 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 47 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 39 %. Des Weiteren wurden 14 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der Landesrechnungshof Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Referat Naturschutz
- » Gemeinde Niederwölz

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungskontrollen).

Der Rechnungshof Österreich fragte im Jahr 2024 für das Jahr 2023 (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, GZ 2025-0.022.559) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Wirkungsgrad von 83,9 % ergab. Bei den veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten 68,2 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

### 2.2.1 Maßnahmenberichte 2024

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des Landesrechnungshofes abrufbar.

#### Maßnahmenbericht betreffend

##### PROJEKT NATURGASANLAGE DES ABWASSERVERBANDES LEIBNITZERFELD-SÜD

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1014 vom 04. Juli 2023

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1180 vom 30. Jänner 2024

Die Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) bzw. der NGS Naturgas GmbH durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages von Mitgliedern des Landtages vom 21. Juli 2021. Der Landesrechnungshof erweiterte die Prüfung von Amts wegen auf die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWV in Hinblick auf deren Haushalts- und Gebührensituation (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG), weiters auf den AWV (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG und Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG) und die NGS Naturgas GmbH (Art. 48 Abs. 3 L-VG); dies insbesondere, um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 17 Empfehlungen aus, davon wurden acht umgesetzt, acht Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 8      ✓ 8      ✗ 1

##### VOLKSKULTUR STEIERMARK GMBH

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1016 vom 04. Juli 2023

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1189 vom 30. Jänner 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Volkskultur Steiermark GmbH. Der Prüfzeitraum war 2019 bis 2021.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 17 Empfehlungen aus, davon wurden 13 umgesetzt, zwei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei wurden nicht umgesetzt.

✓ 13      ✓ 2      ✗ 2

##### REFERAT NATURSCHUTZ – FOLGEPRÜFUNG

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1113 vom 17. Oktober 2023

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1258 vom 23. April 2024

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz“ (seit 1. Jänner 2023: Referat Naturschutz) aus dem Jahr 2020 durch. Der Prüfzeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2020 bis 2022.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung wurde umgesetzt.

✓ 1      ✓ 0      ✗ 0

### SIM-CAMPUS GMBH

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1150 vom 13. Dezember 2023  
Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1282 vom 14. Mai 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte die SIM-Campus GmbH auf Antrag eines Viertel der Mitglieder des Landtages.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht fünf Empfehlungen aus, davon wurden vier umgesetzt. Eine Empfehlung war nicht mehr relevant.

✓ 4      ✓ 0      ✗ 0

### ABWICKLUNG, VOLLZUG UND KONTROLLE DER WOHNBEIHILFE/WOHNUNTERSTÜTZUNG

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1167 vom 12. Dezember 2023  
Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1317 vom 11. Juni 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages die Abwicklung, den Vollzug und die Kontrolle der Wohnbeihilfe bzw. der Wohnunterstützung durch die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration in den Jahren 2014 bis 2019. Fokus dabei waren die statistischen Daten zur Wohnunterstützung, die Organisation des Referates Beihilfen und Sozialservice, der Vollzug, die Berechnungsmodelle sowie die Kontrolle der Verwendung. Ergänzend erfolgte ein Vergleich mit der bis 2016 geltenden Wohnbeihilfe.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 20 Empfehlungen aus, davon wurden sieben umgesetzt, zwölf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 7      ✓ 12      ✗ 1

### WIKI – WIR KINDER, BILDUNG UND BETREUUNG

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1045 vom 19. September 2023  
Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1399 vom 17. September 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Vereins WIKI und der WIKI GmbH sowie die den beiden Rechtsträgerinnen gewährten Förderungen.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 26 Empfehlungen aus, davon wurden 20 umgesetzt, drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und drei wurden nicht umgesetzt.

✓ 20      ✓ 3      ✗ 3

## EXTERNE BERATUNGSLEISTUNGEN

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1226 vom 27. Februar 2024

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1387 vom 17. September 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte im Auftrag des Landtags den Zukauf von externen Beratungsleistungen für die XVII. und die XVIII. Gesetzgebungsperiode im Zeitraum von Juni 2015 bis Dezember 2022. Aus der XVII. Gesetzgebungsperiode (Juni 2015 bis Dezember 2019) wählte der Landesrechnungshof 64 Beratungsleistungen mit einem Nettoauftragswert von € 3,15 Mio. aus und unterzog diese einer analytischen Prüfung. Für die XVIII. Gesetzgebungsperiode (Dezember 2019 bis Dezember 2022) führte der Landesrechnungshof eine Vollerhebung durch. Dazu meldeten die Organisationseinheiten insgesamt 337 Beratungsleistungen mit einem Nettoauftragswert von € 6,42 Mio.; davon wählte der Landesrechnungshof 93 Geschäftsfälle für eine Stichprobenprüfung aus.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 21 Empfehlungen aus, davon wurden fünf umgesetzt und 16 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 5      ✓ 16      ✗ 0

## ERHALTUNGSMANAGEMENT AN BRÜCKEN

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1265 vom 23. April 2024

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1443 vom 05. November 2024

Der Landesrechnungshof prüfte das Erhaltungsmanagement an den steirischen Brücken. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2023. Das steirische Landesstraßennetz enthält 3334 Brückenbauwerke, die vom Land Steiermark baulich erhalten werden.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 13 Empfehlungen aus, davon wurden sieben umgesetzt, und sechs Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 7      ✓ 6      ✗ 0

## ÄRZTEAUSBILDUNG / BESETZUNG AUSBILDUNGSPOSTEN KAGES

Landtagsbeschluss Prüfbericht Nr. 1253 vom 23. April 2023

Landtagsbeschluss Maßnahmenbericht Nr. 1432 vom 05. November 2024

Der Landesrechnungshof überprüfte die Ärzteausbildung und die Besetzung der Ausbildungsposten in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes). Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2019 bis 2022. Die gegenständliche Prüfung wurde von Amts wegen eingeleitet und stellt somit nicht die Bearbeitung des (Viertel-)Antrages auf Gebarungskontrolle vom 27. September 2023 dar.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 36 Empfehlungen aus, davon wurden acht umgesetzt, 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 14 wurden nicht umgesetzt.

✓ 8      ✓ 14      ✗ 14

### 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgenden Gebarungsprüfungen des Landesrechnungshofes wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

- » **ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES**  
Landtagsbeschluss Nr. 420 vom 28. September 2021
- » **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUWESEN**  
Landtagsbeschluss Nr. 657 vom 14. Juni 2022

## 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2024 wurden vom Landesrechnungshof drei Projektkontrollen durchgeführt.

### 2.3.1 Projektkontrolle „LKH Hochsteiermark, Standort Bruck Psychiatrie“

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Bedarfsermittlung sowie Soll- und Folgekosten beim Projekt **"LKH Hochsteiermark, Standort Bruck Psychiatrie"**.

Am Gelände des LKH in Bruck soll ein zwei- bis dreigeschossiger Zubau mit 88 stationären Betten und zwölf Betten in der Tageklinik erfolgen. Die Bedarfsermittlungen konnten nachvollzogen werden. Die Gesamtkosten in Höhe von € 51,6 Mio. (inklusive Präventivmaßnahmen und reduziertem Risikobudget) konnten nicht vollständig nachvollzogen werden.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht Empfehlungen für weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 28. Mai 2024 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

### 2.3.2 Projektkontrolle "Revitalisierung der Grazer Burg"

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Bedarfsermittlung sowie Soll- und Folgekosten beim Projekt **"Revitalisierung der Grazer Burg"**.

Das Projekt umfasst die Revitalisierung von Teilen der Grazer Burg und betrifft überwiegend die Gestaltung der Burghöfe sowie die Adaptierung ausgewählter historischer Räume. Die Grazer Burg soll funktional, gestalterisch und ökologisch aufgewertet und besser erlebbar gemacht werden. Das Projekt umfasst dazu unter anderem die Freilegung der historischen Substanz und eine multimediale Präsentation in den restaurierten historischen Räumlichkeiten. Der Bestand wird derzeit nicht

entsprechend genutzt und befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Der Projektkontrollbericht wurde am 10. September 2024 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

### 2.3.3 Projektkontrolle "Klinikum Stainach"

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Soll- und Folgekosten zum Neubau des **"Klinikum Stainach"**.

Drei bestehende Standorte in Rottenmann, Bad Aussee und Schaldming sollen zum Klinikum Stainach zusammengefasst werden. Der dafür vorgesehene Bauplatz liegt zwischen Niederhofen und Stainach. Das Spital soll 252 Betten umfassen. Zusätzlich sind 16 Dialyseplätze vorgesehen.

Die gedeckelten Gesamtkosten wurden mit € 302,03 Mio. bekannt gegeben. Die Risikokosten in Höhe von € 79,01 Mio. sind darin nicht enthalten.

Der Projektkontrollbericht wurde am 13. November 2024 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

## 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der Landesrechnungshof gab im Jahr 2024 zum neunten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 am 16. Mai 2024 und übermittelte ihn an den Landesrechnungshof. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen im Anschluss für die Stellungnahme des Landesrechnungshofes endete am 27. Juni 2024. Der Landesrechnungshof übermittelte seine Stellungnahme am 24. Juni 2024 an die Landesregierung.

Schwerpunktmäßig wurden die Einhaltung der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln geprüft sowie die Risikoaversität der Finanzgebarung. Weitere Schwerpunkte wurden auch 2024 nicht gesetzt, da eine eigene Gebarungsprüfung im Bereich des Landeshaushaltes in diesem Jahr eingeleitet wurde.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den Rechnungsabschluss einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

In seiner Stellungnahme zum Rechnungsabschluss gab der Landesrechnungshof keine Empfehlungen zur Einhaltung der Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln ab, da sämtliche Vorschriften erfüllt wurden. Zur risikoaversen Finanzgebarung empfahl der Landesrechnungshof der Landesregierung bzw. Verwaltung, seine Empfehlungen aus den vergangenen Jahren weiterhin umzusetzen. Aus Sicht des Landesrechnungshofes steht aufgrund der bisherigen Prüfungsergebnisse einer jährlichen Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz nichts entgegen.

Die Landesregierung bildete die oben angeführte Empfehlung sowie die Feststellung – nämlich dass, basierend auf der stattgefundenen Analyse und den dargelegten Ergebnissen, Manipulationen im betrachteten Bereich zu einem hohen Maße verhindert werden können – im Rechnungsabschluss 2023, Band I, S. 199, ab.

## 2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes, die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des Landesrechnungshofes im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a Bundesfinanzierungsgesetz zugeführt werden. Begleitend zum Bundesfinanzierungsgesetz novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der Landesrechnungshof eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch die restlichen Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinan-

zierungsgesetz keine Bedenken vorliegen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der Landesrechnungshof keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 fest.

Auch für 2021 erfolgte die Prüfung der Risikoaversität der Finanzgebarung im Rahmen der Erstellung einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2021. Daher analysierte der Landesrechnungshof die Abwicklung von Barvorlagen und Darlehen der OeBFA in der Fachabteilung Landesbuchhaltung.

Im April 2023 führte der Landesrechnungshof eine Prüfung des Finanzmanagements in der Abteilung 4 Finanzen durch. Der Fokus lag auf den sich aus § 2a Z. 3 Bundesfinanzierungsgesetz ergebenden verwaltungsorganisationsrechtlichen Vorgaben für eine „Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Front- und Backoffice bzw. Controlling“.

Darüber hinaus wurde die Umsetzung der Empfehlung aus dem Jahr 2022 bezüglich der Implementierung eines strukturierten systematischen Risikomanagements in der Fachabteilung Landesbuchhaltung geprüft.

Basierend auf der stattgefundenen Analyse und den dargelegten Ergebnissen stellte der Landesrechnungshof auch für das Jahr 2022 wieder fest, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorliegen. Die Prüfergebnisse hielt der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 2022 fest.

Bei der im Jahr 2024 stattgefundenen Prüfung der Risikoaversität des Landes Steiermark analysierte der Landesrechnungshof neuerlich stichprobenartig die Aufnahme von Darlehen und die Barvorlagen bei der OeBFA aus dem Jahr 2023. Dabei wurde eine nachvollziehbare Unterlagendokumentation sowie eine Funktionstrennung hinsichtlich der Anordnung und Genehmigung einzelner Prozessschritte im geprüften Bereich festgestellt.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes steht aufgrund der bisherigen Prüfungsergebnisse einer jährlichen Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz nichts entgegen. Die stattgefundenen Analysen und dargelegten Ergebnisse geben Anlass zur Feststellung, dass Manipulationen im gegenständlichen Bereich durch die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation in einem hohen Maße verhindert werden können. Die Prüfergebnisse wurden wie in den Vorjahren in der Stellungnahme zum Rechnungsabschluss dargelegt.

# 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

## 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

### Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2024 abgeschlossenen Prüfungen des Landesrechnungshofes sind zehn laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus in Arbeit.

In der Gruppe 1 Verwaltung & Recht gibt es drei laufende Prüfungen.

In der Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales gibt es zwei laufende Prüfungen, davon eine Auftragsprüfung und eine Gemeindeprüfung.

In der Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle gibt es eine laufende Prüfung und eine Projektkontrolle.

In der Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen gibt es drei laufende Prüfungen.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2024 noch nicht veröffentlicht wurden.

## 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der Landesrechnungshof die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der Landesrechnungshof gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem Landesrechnungshof sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der Landesrechnungshof legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2023 im Landesrechnungshof eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2023 umfasst fünf Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 9. April 2024 behandelt und am 23. April 2024 mit Landtagsbeschluss Nr. 1267 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2024 wurden dem Landesrechnungshof Quartalsberichte zu folgenden sieben Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2024 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

### Projekte

1. LKH Hochsteiermark  
Standort Leoben Erwachsenentrakt 1
2. Chirurgiekomplex 2020 – Bauetappe 3
3. Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof – Teil 2
4. Chirurgiekomplex 2020 – Bauetappe 4b
5. Neubau Radiologie RK2020
6. FH-Joanneum – Gesundheits- und Pflegeberufe  
Kapfenberg
7. LKH Hochsteiermark Standort Bruck Psychiatrie

## 4. ARBEITSGRUPPEN/ PROJEKTE

### 4.1 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN – PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12. November 2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit der Anpassung des bestehenden Leitfadens zur Rechnungsabschlussprüfung in Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Doppik) zu befassen hat.

Die Arbeitsgruppe Rechnungsabschlüsse passte daher den bestehenden Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen an die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung unter Federführung des Stadtrechnungshofes Wien und des Landesrechnungshofes Steiermark an.

Es fand am 6. November 2024 eine Arbeitsgruppensitzung „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ in den Räumlichkeiten des Landesrechnungshofes Innsbruck statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Themen

- » Erfahrungen mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023
- » Die Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung
- » Behandlung ausgewählter Problembereiche, wie Rückstellungen, SAP und Bankbestätigungen

erörtert.

Das nächste Arbeitsgruppentreffen ist für Herbst 2025 geplant.

### 4.2 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Das jährliche Treffen der Gemeindeprüfer des Rechnungshofes Österreich, aller Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien fand im Oktober 2024 im Burgenland statt. In Eisenstadt begrüßte Landesrechnungshofdirektor René Wenk im Rahmen des achten Treffens der Arbeitsgruppe Gemeinden die Vertreter der obersten Rechnungskontrollbehörden Österreichs. Die Prüfer Harald Gaube und Christian Linhart repräsentierten den Landesrechnungshof Steiermark.

Die eintägige Veranstaltung diente dem Austausch der gewonnenen Erkenntnisse im Gemeindebereich. Hierzu erfolgten Berichte zu abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Prüfungen. Das Sonderthema „Gemeinden und Vereine“ bildete den heurigen Schwerpunkt; die Problematik, dass idente Personen im Gemeinderat, im Beirat sowie im Vorstand vertreten sein können, wurde erörtert und diskutiert.

Das neunte Treffen der Arbeitsgruppe Gemeinden wird 2025 vom Stadtrechnungshof Wien organisiert; somit werden alle Länder diese Veranstaltung einmal ausgerichtet haben. Das Sonderthema in Wien wird der Bereich „Energie und Klima“ bilden.

### 4.3 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

Am 18. April 2024 trafen sich Vertreter der Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien und des Rechnungshofes Österreich zur 27. Arbeitsgruppensitzung „Gesundheit und Soziales“ zum Austausch in Innsbruck. Der Fachvortrag drehte sich um das Landesinstitut für integrierte Versorgung Tirol. Der Landesrechnungshof Steiermark nahm via Video-Zuschaltung teil.

Das Herbsttreffen richtete der Landesrechnungshof Steiermark als Gastgeber aus. Themenschwerpunkt der 28. Arbeitsgruppensitzung am 24. Oktober 2024 waren die Herausforderungen im Gesundheits- und Sozialbereich. Herausgearbeitet wurde, dass die wesentlichen Einflussfaktoren, wie etwa die demographische Entwicklung der Bevölkerung oder auch die schwieriger werdende Personalsituation in den Spitälern und Pflegeheimen, im ganzen Bundesgebiet im Wesentlichen vergleichbar sind. So gesehen bildete das Impulsreferat, vorgetragen durch Prüfer und Prüferinnen des Landesrechnungshofes Steiermark, durchaus auch die österreichweite Gesamtsituation ab.

Mit € 4,3 Mrd. wurde 2024 mehr als die Hälfte des steirischen Gesamtbudgets (in der Höhe von € 8,4 Mrd.) für das Gesundheits- und Sozialwesen aufgewendet. 2019 betrug dieser Anteil noch € 2,6 Mrd., was eine Steigerung von 43 % in fünf Jahren bedeutete. Weiters machten knapp 18 % des Gesamtbudgets, in Summe rund € 1,5 Mrd., allein die Kosten für das KAGes-Personal aus.

Die Lebenserwartung der Bevölkerung war zwar ständig im Steigen begriffen, wenn man vom „Covid-Knick“ 2020 absieht; das hatte aber auch einen Anstieg der Lebensjahre mit chronischer Erkrankung und funktioneller Beeinträchtigung zur Folge, was wiederum eine höhere Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung nach sich zog. Auch die teils herausfordernde Personalsituation in den Spitälern und Pflegeheimen, der Strukturwandel bei den Einrichtungen wie auch eine mangelhafte Gesundheitsförderung und -prävention waren wesentliche Einflussfaktoren, mit welchen sich die Gesundheits- und Sozialpolitik auch künftig auseinandersetzen wird müssen, so das Fazit.

Die nächste Arbeitsgruppensitzung wird im Frühjahr 2025 in Vorarlberg stattfinden; beim Herbsttermin wird der Stadtrechnungshof Wien Gastgeber sein.

### 4.4 ARBEITSGRUPPE „INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS- TECHNOLOGIE“

Am 4. Juni 2024 sowie am 14. November 2024 fanden die sechste und siebente Arbeitskreissitzung mit „Informations- und Kommunikations-Technologie“-Prüfern (IKT-Prüfern) der Landesrechnungshöfe und des Rechnungshofes statt. Die Arbeitskreise verfolgen das Ziel, die IKT-Prüfer über die Grenzen von Österreich hinaus zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Im Rahmen der Veranstaltungen wurde über aktuelle Themen, wie beispielsweise die Einbindung unterschiedlichster Prüfsoftwares und Künstliche Intelligenz in die Prüftätigkeit, diskutiert und die bisher gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht.

Eine Fortsetzung der Arbeitskreissitzung ist für das Frühjahr 2025 geplant.

## 5. ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH/ NETZWERKE

### 5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser im Oktober 1992 in Manchester gegründeten Organisation. EURORAI feierte im Jahr 2022 sein 30-jähriges Bestehen. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, Ungarn, Bosnien/Herzegovina, dem Vereinigten Königreich, Zypern, Kanada und Brasilien. Zirka zwei Drittel sind Vollmitglieder, die weiteren sind assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Am 23. und 24. Mai 2024 tagte EURORAI über Einladung des Landesrechnungshofes Steiermark erstmals seit 23 Jahren wieder in Graz. Am ersten Tag wurde im Rittersaal des Landhauses eine Präsidiumssitzung abgehalten, am Folgetag fand im Grazer Congress ein Seminar zum Thema „Herausforderungen für die regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen auf die öffentlichen Politiken“ statt. Patrick Dzuban vom



Das EURORAI-Präsidium © Alexandra Serra

Landesrechnungshof Steiermark hielt dabei einen Vortrag zum Thema „Erneuerbare Energie in der Steiermark“.

Näheres zu den Veranstaltungen in Graz lesen Sie bitte im Kapitel 6 „Besondere Ereignisse“.

Im Herbst veranstalteten die Landesrechnungshöfe von Hessen und Schleswig-Holstein in den Vertretungen ihrer Bundesländer in Brüssel gemeinsam ein Seminar zum Thema „Externe öffentliche Finanzkontrolle in Zeiten knapper Kassen und die Sicherung entsprechender Handlungsspielräume“. Die verschiedenen Beiträge stellten nicht nur die Herausforderungen für die jeweiligen Regierungen im Finanzbereich dar, sondern berichteten – aus der Sicht der öffentlichen Finanzkontrolleinrichtungen – auch über konkrete Lösungsansätze zur Bewältigung von Schuldenkrisen und zur Schaffung von mehr budgetären Handlungsspielräumen.

Die Forderungen nach mehr Budgetdisziplin, konsequentem nachhaltigen Wirtschaften und der Verfolgung von vorausschauenden langfristigen politischen Strategien, allen voran durch Strukturreformen in den unterschiedlichsten öffentlichen Sektoren, waren regelmäßig die wesentlichsten Inhalte der Beiträge, um eine generationengerechte Finanzpolitik zu betreiben.



*Direktorinnen und Direktoren mit Landtagspräsident Reinhart Rohr in Klagenfurt*

## 5.2 KONFERENZEN UND TAGUNGEN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten mindestens halbjährlich Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. Bei Tagesordnungspunkten mit Schnittstellen zur Tätigkeit des österreichischen Rechnungshofes nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtung an den Sitzungen teil. Im November jedes Jahres lädt der österreichische Rechnungshof traditionell zur Abstimmung der Prüfpläne nach Wien ein.

Im Vorfeld der 25-Jahr-Feier des Landesrechnungshofes Vorarlberg wurde am 13. Juni in Bregenz eine Direktorenkonferenz abgehalten. Diese beschäftigte sich mit einer Reihe von rechtlichen Themen (Daten- und Geheimnisschutz, möglicher rechtlicher Handlungsbedarf aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Gleichwertigkeit der Kompetenzen der Landesrechnungshöfe mit jenen des österreichischen Rechnungshofes) sowie mit organisatorischen Fragen der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien betreffend das gemeinsame KI-Projekt und die gemeinsam organisierte Ausbildung ihrer Prüferinnen und Prüfer beim Universitätslehrgang Public Auditing.

Am 23. und 24. Juli fand in Klagenfurt eine weitere Direktorenkonferenz statt, bei der neben einer Aktualisierung des Wissensstandes zu den bereits im Juni in Vorarlberg besprochenen Themen der Schwerpunkt auf dem Austausch in Organisationsfragen lag. Digitalisierungsgrad, Controlling, Fortbildung und Wissensmanagement, Datenschutz, Barrierefreiheit und Öffentlichkeitsarbeit waren hierbei die wesentlichsten Besprechungspunkte.

Über Einladung des österreichischen Rechnungshofes fand am 7. November in Wien die alljährliche Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne statt. Die Sitzung wurde auch zur Besprechung anderer Themen genutzt. Besprechungsthemen waren die Weiterentwicklung des Universitätslehrganges Public Auditing, Positionen zu Grundsatzzfragen des Daten- und Geheimnisschutzes und der Umgang mit Künstlicher Intelligenz.

## 5.3 WIENER SYMPOSIUM DER STÄDTISCHEN KONTROLLEINRICHTUNGEN

Am 15. Mai 2024 luden der Österreichische Städtebund und der Stadtrechnungshof Wien wieder in den Wappensaal des Wiener Rathauses zum sogenannten Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen. An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Fachleute aus dem In- und Ausland teil, allen voran die Vertreter und Vertreterinnen österreichischer Kontrolleinrichtungen (darunter auch der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark). Thema der Veranstaltung war diesmal „Nachhaltiger öffentlicher Haushalt“.

Unter den Vorträgen besonders hervorzuheben waren jener des Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen, der über die rigorose Schuldenbremse in der Verfassung seines Bundeslandes und seine konkrete Anwendung in der Praxis berichtete, sowie der Vortrag des Vertreters des Fiskalrates, der damals schon ein beunruhigendes Bild der zu erwartenden budgetären Situation der Republik Österreich zeichnete, wie es mittlerweile leider Realität geworden ist.

## 5.4 JUBILÄUM DES LANDESRECHNUNGSHOFES VORARLBERG

Der Landesrechnungshof Vorarlberg feierte 2024 sein 25-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass luden Landtagspräsident Harald Sonderegger und Landesrechnungshofdirektorin Brigitte Egger-Bargehr am 13. Juni zu einer Jubiläumsfeier in den Montfortsaal des Vorarlberger Landtages. Nach einer Jubiläumsansprache des Landtagspräsidenten und einer Interviewrunde mit den Klubobleuten der im Landtag vertretenen Parteien thematisierte der Präsident des Fiskalrates Österreich, Christoph Badelt, in seinem Festvortrag die Herausforderungen für die österreichische Finanzpolitik.

## 5.5 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

### Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassen Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch ist auf dieser Plattform darüber hinausgehend die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2024 fand am 24. und 25. Juni 2024 in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren Innovationen und Energieeffizienz im Bestand und Neubau. Darüber hinaus fand eine Besichtigung des kürzlich fertiggestellten Wien-Museums statt.



*Direktorinnen und Direktoren in Bregenz*

## 5.6 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der Landesrechnungshof neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

- » **Stuertag 2024**  
Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und das BMF
- » **WT-Arbeitstagung 2024**  
Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- » **Wiener Bilanzrechtstage 2024**  
Veranstalterin: WU-Wien
- » **„Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen „Nachhaltiger öffentlicher Haushalt – aktuelle Herausforderungen“**  
Veranstalter: Österreichischer Städtebund, 15. Mai 2024
- » **19. Steirische Gesundheitskonferenz zum Thema „Gesund reformiert: Welchen Weg nimmt das Gesundheitssystem?“**  
Veranstalter: Gesundheitsfonds Steiermark, 19. Juni 2024
- » **ADV - Austrian Digital Value E-Government Konferenz 2024 „Digital. Souverän. Zukunftssicher.“**  
Veranstalter: ADV
- » **Fachtagung der Bauprüfer\*innen österreichischer Kontrolleinrichtungen**  
Veranstalter: Rechnungshof
- » **18. Symposium Energieinnovation**  
Veranstalter: TU Graz, Institut für Elektrizitätswirtschaft und Energieinnovation
- » **Baukongress 2024**  
Veranstalterin: Österreichische Bautechnik-Vereinigung

## 6. BESONDERE EREIGNISSE

### STEIERMARK ALS MEKKA DER EUROPÄISCHEN KONTROLL-CHEFS

EURORAI – hinter diesem Kürzel verbirgt sich eine Vereinigung von regionalen Rechnungshöfen, die am 24. Mai 2024 in Graz eine Tagung mit etwa 100 Teilnehmern aus ganz Europa abhielt. Der Landesrechnungshof Steiermark unter der Leitung von Direktor Heinz Drobesch fungierte dabei als Gastgeber, der sich mit seinen internationalen Kolleginnen und Kollegen – allen voran EURORAI-Präsident Joan C. Rosselló Villalonga vom Rechnungshof der Balearenischen Inseln – des Themas Klimaschutz annahm.

Klimaschutz gilt unbestritten derzeit als das Zukunftsthema schlechthin. Daher erlangt es auch bei den Kontrollinstanzen, wie etwa den Rechnungshöfen, immer mehr Relevanz. Dass nun EURORAI, eine Vereinigung regionaler europäischer Rechnungshöfe, sich diesem Thema widmete, ist durchaus folgerichtig. Heinz Drobesch, Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark und seit zwei Jahren Mitglied des Präsidiums von EURORAI, hatte zu diesem Thema eine internationale Veranstaltung im Congress Graz organisiert und konnte auch die Präsidentin des Rechnungshofes Österreich, Margit Kraker, für ein Impulsreferat gewinnen.

Auch der Landtag Steiermark unter der seinerzeitigen Präsidentin Manuela Khom – mittlerweile zur Landeshauptmann-Stellvertreterin avanciert – unterstützte diese Veranstaltung, konnte doch die vorangehende Sitzung des EURORAI-Präsidiums im ehrwürdigen Rittersaal des Grazer Landhauses stattfinden. Und es gab weitere tatkräftige Unterstützer, allen voran der damalige Landeshauptmann und nunmehrige Zweite Landtagspräsident Christopher Drexler, der im Anschluss an die Tagung alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Aula der Alten Universität lud. Auch sechs Schülerinnen der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) Schrödinger aus Graz trugen durch ihr Engagement bei den Anmelde-Formalitäten zum Erfolg dieser Veranstaltung bei. Ganz besonders aber dankte Heinz Drobesch den Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen von Graz Tourismus bzw. Steiermark Tourismus, die wesentlichen Anteil am reibungslosen Ablauf dieser Tagung trugen (Organisation der Zimmer-Buchungen / Info-Material über die Steiermark bzw. Graz / Rahmenprogramme / Kulinarik).





*Teilnehmerinnen und Teilnehmer der EURORAI-Tagung im Grazer Congress*



- 1 Drobesh mit den Schülerinnen der HLW Schrödinger
- 2 Villalonga, Khom, Drobesh (von links)
- 3 „Die Steirische Streich“ sorgte am Schlossberg für zünftige Unterhaltung.
- 4 Villalonga, Drexler, Kraker, Drobesh (von links)
- 5 Konditorweltmeisterin und Fernsehköchin Eveline Wild versüßte den Abend im Restaurant Schlossberg.
- 6 Das EURORAI-Präsidium im Grazer Congress
- 7 Die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter



6  
7



# 7. AUSBLICK

## 7.1 WIRKUNGSZIELE 2025

Der Landesrechnungshof nahm für das Jahr 2025 im Bereich seiner Wirkungsziele beim Ziel Z096 eine leichte Veränderung vor. Der Indikator I01 „Anteil der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr“ wurde im Jahr 2024 von 85% auf 82% reduziert und

für 2025 wieder auf 85% erhöht. Das Ergebnis von 2024 mit einem Erfüllungsgrad von 86% zeigt, dass diese Veränderung die richtige Entscheidung war. Die restlichen Wirkungsziele bleiben für 2025 unverändert.

<b>WIRKUNGSZIEL 1</b>		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
(Z094)		SOLL 2025	
<b>Indikator 1 (I04):</b>			
Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr			18
<b>Indikator 2 (I02):</b>			
Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr			2
<b>WIRKUNGSZIEL 2</b>		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.	
(Z095)		SOLL 2025	
<b>Indikator 1 (I01):</b>			
Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr			3
<b>Indikator 2 (I02):</b>			
Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr			3

<b>WIRKUNGSZIEL 3</b> (Z096)		SOLL 2025
Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.		
<b>Indikator 1 (I01):</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr		85 %
<b>Indikator 2 (I02):</b> Folgeprüfungen pro Jahr		2
<b>WIRKUNGSZIEL 4</b> (Z097)		SOLL 2025
Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.		
<b>Indikator 1 (I01):</b> Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr		6

## 7.2 PROJEKT KI-UNTERSTÜTZTE DATENANALYSE

Die acht österreichischen Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien reichten 2023 bei der Europäischen Kommission ein Projekt zur „Evaluierung von KI-unterstützter Datenanalyse sowie KI-unterstützten Prüfprozessen und -methoden“ ein. Als Projektpartnerin wurde hierbei die OECD gewonnen, und es konnte eine Förderzusage seitens der Europäischen Kommission erreicht werden.

Im September 2024 fand in Wien die Kick-Off-Veranstaltung für das 18 Monate dauernde Projekt statt. Nach Abschluss der Analysephase Anfang 2025 werden in den folgenden Monaten sogenannte Use Cases ausgewählt und die Anwendbarkeit von KI-Tools im Rahmen von Prüftätigkeiten erprobt werden. Noch im selben Jahr sollen auch erste Umsetzungsworkshops stattfinden.

